

17. 08. 77

Fragen

für den Monat Juli 1977

Teil III: Fragen 1 bis 97 mit den dazu erteilten Antworten

	Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes . . .	2
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen	3
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	5
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	14
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	15
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	20
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	23
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	27
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	34
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	36
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	41
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	45
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen .	49
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	50
Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft .	50

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
Dr. Klein
(Göttingen)
(CDU/CSU)
- Welche Überlegungen und politischen Rücksichten haben den Bundeskanzler veranlaßt, in bezug auf die beim Bundesverfassungsgericht eingegangene Verfassungsbeschwerde gegen das Mitbestimmungsgesetz eine „Klarstellung des politischen Zwecks der Klage seitens der Arbeitgeber“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. Juli 1977) zu verlangen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schüler
vom 29. Juli**

Der Bundeskanzler hat ausdrücklich „unbeschadet des Rechts jedes Bürgers, sich an das Bundesverfassungsgericht zu wenden“ erklärt, daß er politisch kein Verständnis für diesen Schritt der Arbeitgeber gegen ein Gesetz hat, das von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages verabschiedet worden ist.

2. Abgeordneter
Dr. Klein
(Göttingen)
(CDU/CSU)
- Hält der Bundeskanzler die Ausübung eines vom Grundgesetz verbürgten Rechts tatsächlich einer politischen Begründung für bedürftig, und wenn ja, warum, wenn nein, warum dann gerade in diesem Fall?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schüler
vom 29. Juli**

Die politische Äußerung des Bundeskanzlers war ausdrücklich mit dem selbstverständlichen Hinweis verbunden, daß jeder Bürger das Recht hat, sich an das Bundesverfassungsgericht zu wenden.

3. Abgeordneter
Dr. Klein
(Göttingen)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundeskanzler angesichts seiner kürzlichen besonderen Erfahrungen mit dem Bundesverfassungsgericht nicht der Meinung, daß er gut daran täte, sein Verfassungsverständnis nicht erneuten Zweifeln auszusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schüler
vom 29. Juli**

Der Bundeskanzler sieht in seinen Äußerungen keinen Anlaß, die zu Zweifeln an seinem Verfassungsverständnis führen könnten.

4. Abgeordneter
Spilker
(CDU/CSU)
- Ist nach Meinung der Bundesregierung die Verfassungsbeschwerde von Arbeitgeberverbänden und Unternehmen gegen das Mitbestimmungsgesetz mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar, und wenn ja, warum hat der Bundeskanzler, wie einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 6. Juli 1977 zu entnehmen ist, die Verfassungsbeschwerde der Arbeitgeberverbände und Unternehmen kritisiert, und ist der Bundesarbeitsminister, Dr. Ehrenberg, der Konzertierte Aktion ferngeblieben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schüler
vom 29. Juli**

Der Bundeskanzler hat ausdrücklich „unbeschadet des Rechts jedes Bürgers, sich an das Bundesverfassungsgericht zu wenden“ erklärt, daß er politisch kein Verständnis für diesen Schritt der Arbeitgeber gegen ein Gesetz hat, das von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages verabschiedet worden ist.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung war in der Sitzung der Konzentrierten Aktion am 5. Juli 1977 durch den beamteten Staatssekretär, Dr. Reinhard Strehlke, vertreten.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

5. Abgeordneter
Dr. Schäuble
(CDU/CSU) Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, beim Generalsekretär des Europarats eine Verbalnote zu hinterlegen mit dem Ersuchen, die direkten Kontakte mit den Gebietskörperschaften aufzugeben und sie über den Kanal der ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Europarat laufen zu lassen?

6. Abgeordneter
Dr. Schäuble
(CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß sie mit diesem Vorstoß die verdienstvolle Arbeit des Europarats um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erheblich erschwert, und ist die Bundesregierung bereit, im Interesse der von ihr selbst oft betonten Notwendigkeit einer Förderung dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dieses Ersuchen zurückzunehmen?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 25. Juli**

Anlaß für die Hinterlegung der Verbalnote vom 2. November 1976 beim Sekretariat des Europarats war das 2. Europäische Symposium historischer Städte vom 30. September bis 2. Oktober 1976, das von der Europäischen Gemeindekonferenz in Straßburg veranstaltet wurde.

Die Vorbereitung hierzu, insbesondere die Einladung der Teilnehmer, war ohne Einschaltung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Europarat erfolgt mit der Folge, daß die zuständigen deutschen Behörden nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig unterrichtet werden konnten.

Die Besorgnis darüber, daß sich solche technischen Pannen wiederholen könnten, hat die Bundesregierung unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß es ihr lediglich um die technische Abwicklung des Einladungsverfahrens ging, dazu veranlaßt, das Sekretariat des Europarats darauf hinzuweisen, daß es allgemein üblicher Praxis entspricht, in derartigen Fällen die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Europarat in Straßburg einzuschalten.

Mit dem Hinweis auf das Einladungsverfahren wurden die unmittelbaren Kontakte zwischen den Gebietskörperschaften, die für die praktische Arbeit so wesentlich sind, natürlich in keiner Weise berührt. Die Bundesregierung versteht daher ihre Demarche nicht als Erschwerung der auch von ihr begrüßten verdienstvollen Arbeit des Europarats um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Vielmehr ist die Bundesregierung bemüht, die europäische Zusammenarbeit in allen Bereichen zu fördern, wie ihre intensive Mitwirkung an der Schaffung eines europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit deutlich macht.

7. Abgeordneter
Dr. Becher
(Pullach)
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Kinder und Erwachsene seit dem Einmarsch der Warschau-Pakt-Truppe 1968 in die CSSR dort von ihren in die Bundesrepublik Deutschland geflüchteten Eltern bzw. Ehegatten getrennt leben und auf eine Familienzusammenführung in das Bundesgebiet warten?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 26. Juli

Der diesbezügliche Erkenntnisstand der Bundesregierung ist folgender:

Der Bundesregierung liegen präzise Mitteilungen über 23 Kinder vor, die noch von ihren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden, in der Regel asylberechtigten Eltern getrennt sind und mit diesen die Familienzusammenführung betreiben. 36 Kinder sind in diesem Jahr aus der CSSR ausgereist und konnten mit ihren hier lebenden Eltern vereinigt werden. Präzise Angaben über die Gesamtzahl der seit den Ereignissen von 1968 getrennten Ehegatten kann die Bundesregierung nicht machen.

8. Abgeordneter
Dr. Becher
(Pullach)
(CDU/CSU)
- Welche Bemühungen hat die Bundesregierung unternommen, damit diese Personen zu ihren Angehörigen in die Bundesrepublik Deutschland ausreisen können, und zu welchen Ergebnissen haben diese Bemühungen bisher geführt?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 26. Juli

Die Bundesregierung steht wegen aller an sie herangetragenen ungeklärten Fälle der Familienzusammenführung mit der tschechoslowakischen Seite in Verbindung. Aus humanitären Gründen setzt sich die Bundesregierung dabei auch für diejenigen Fälle ein, in denen es sich um Kinder handelt, deren Eltern nicht Deutsche sind.

Eine wohlwollende Prüfung ist in Aussicht gestellt worden.

9. Abgeordneter
Dr. Langguth
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung Mitgliederentwicklung und politische Zusammensetzung der in der „Arbeitsgemeinschaft Gesellschaften BRD-UdSSR“ zusammengefaßten deutsch-sowjetischen Gesellschaften?
10. Abgeordneter
Dr. Langguth
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß an dem vom 8. bis 10. Juni 1977 in Moskau stattgefundenen Kolloquium, das von der sowjetischen „Gesellschaft UdSSR-BRD“ unter dem Thema „Die Beziehungen zwischen der UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland: Zwei Jahre nach Helsinki, Ergebnisse und Perspektiven“ durchgeführt wurde, auch Staatsminister Dr. von Dohnanyi teilnahm (siehe Bulletin Nr. 62, 11. Juni 1977, des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung), obwohl die deutsch-sowjetischen Gesellschaften, die an dieser Tagung mitwirkten, bekanntlicherweise immer mehr von DKP-Funktionären durchsetzt werden?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 25. Juli**

Die in der „Arbeitsgemeinschaft Gesellschaften Bundesrepublik Deutschland – Sowjetunion“ zusammengefaßten Gesellschaften sind Vereinigungen privaten Rechts, auf deren Zielsetzung, interne Struktur und Mitgliedschaft die Bundesregierung keinen Einfluß hat und nehmen will. Diese Gesellschaften haben in der Vergangenheit wiederholt Tagungen veranstaltet, an denen Vertreter der Bundesregierung, von Länderregierungen, von politischen Parteien sowie Vertreter der Wirtschaft und des kulturellen Lebens teilgenommen haben. Nach Ansicht der Bundesregierung hat die Tätigkeit der deutsch-sowjetischen Freundschaftsgesellschaften ganz allgemein dazu beigetragen, den Dialog zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion auch im nicht-staatlichen Bereich zu erweitern und zu vertiefen. Die Teilnahme offizieller Vertreter an Veranstaltungen der Gesellschaften war jeweils an den Zwecken der Treffen orientiert.

Herr Staatsminister von Dohnanyi hat als Gastredner an der von Ihnen angesprochenen Tagung teilgenommen, weil er dadurch die Gelegenheit erhielt, unsere Auffassung zu wichtigen Fragen der Beziehungen zwischen beiden Ländern in Moskau öffentlich vorzutragen. Er hat seine Teilnahme an der Tagung ferner dazu benutzt, um in einen nützlichen Meinungsaustausch mit wichtigen, der sowjetischen Führung nahestehenden Persönlichkeiten einzutreten.

Die Reaktionen der Medien belegen im übrigen, daß dies auch in der Öffentlichkeit richtig verstanden wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

11. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit und die Möglichkeit eines Abkommens mit der DDR über Hilfeleistungen bei Unglücksfällen in Grenzgewässern in Anlehnung an die in Berlin getroffene Regelung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 8. August**

Die DDR-Nachrichtenagentur ADN und Pressemeldungen in der Bundesrepublik Deutschland haben einen Unglücksfall am 13. Juni 1977, bei dem ein offensichtlich unbeaufsichtigt an der Elbe badender 8-jähriger Schüler ertrank, zum Anlaß genommen, Möglichkeit oder Notwendigkeit des von Ihnen erwogenen Abkommens zu bejahen.

Eine solche Vereinbarung wäre sicherlich nützlich. Sie wäre jedoch, wie Sie wissen, nur im Zusammenhang mit der Regelung anderer offener Fragen im Elbabschnitt zwischen Lauenburg und Schnackenburg möglich. Die Bundesregierung geht im übrigen davon aus, daß die DDR-Grenzorgane den humanitären Aspekten bei Wiederholung eines solchen Unglücksfalls auch dann Vorrang einräumen, wenn noch keine Regelung über Hilfeleistung bei Unglücksfällen im Elbeabschnitt besteht.

12. Abgeordneter **Stahl (Kempen)** (SPD) Wann kann nach Einschätzung der Bundesregierung das Kernkraftwerk Esenshamm an der Unterweser mit seiner nuklearen Inbetriebnahme rechnen, welche Genehmigungen durch Behörden sind derzeit noch zu erteilen, oder welche Arbeiten sind noch zu erledigen, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen?

13. Abgeordneter **Stahl (Kempfen)** (SPD) Gibt es Gründe dafür, die die nukleare Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Esenshamm verzögert haben, und wer hat sie zu vertreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 11. August

Voraussetzung für die nukleare Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Unterweser bei Esenshamm ist die Erteilung einer entsprechenden atomrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde, das Niedersächsische Sozialministerium.

Als zuständige oberste Bundesbehörde, die die Bundesaufsicht (Artikel 85 des Grundgesetzes, § 24 AtG) über die Ausführung des Atomgesetzes ausübt, hat der Bundesminister des Innern dem Sozialministerium Niedersachsen in einer Stellungnahme am 29. Juli 1977 nach Abschluß seiner Prüfungen mitgeteilt, daß u. a. auf Grund der Beratungsergebnisse der Reaktorsicherheitskommission (RSK), der Strahlenschutzkommission (SSK) und deren Unterausschüsse aus nuklearspezifischer und radiologischer Sicht gegen die probeweise Inbetriebnahme und den Betrieb keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern Einschränkungen und Auflagen beachtet werden, die in der Stellungnahme des Bundesministers des Innern im einzelnen aufgeführt sind.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme hängt von den nunmehr allein auf Landesebene weiterzuführenden Genehmigungsverfahren ab, in dessen Rahmen auch die Erfüllung der verfügbaren Auflagen und geforderten Nachweise sichergestellt werden muß. Schwierigkeiten bereitet insbesondere das rechtlich selbständige, in der alleinigen Zuständigkeit des Landes liegende wasserrechtliche Verfahren; hier erweist sich dem Vernehmen nach die Verknüpfung der ersten atomrechtlichen Teilgenehmigung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis auf der Grundlage damals noch nicht endgültig absehbarer Wärmelastvorgaben für die Weser durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorerst noch als ein Hindernis.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß alle erteilten Teilgenehmigungen für die Errichtung der Anlage in „atomrechtlichen“ Verwaltungsstreitverfahren angefochten worden sind; die Verfahren sind noch rechtshängig.

14. Abgeordneter **Dr. Riedl (München)** (CDU/CSU) Auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen hat sich die Bundesregierung verpflichtet gesehen, dem Atomwissenschaftler Dr. Traube 30 000 DM zu bezahlen, und aus welchem Haushaltstitel mit welcher Zweckbestimmung wurde dieser Betrag entnommen?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 2. August

Herr Dr. Traube hat auf Grund der gegen ihn entstandenen Verdachtsmomente sein damaliges Angestelltenverhältnis vorzeitig beendet und berufliche Nachteile hinnehmen müssen. Nachdem sich der aufgetretene Verdacht als unzutreffend herausgestellt hat, hat die Bundesregierung, wenn sie auch eine rechtliche Haftung des Bundes nicht anzuerkennen vermochte, es insbesondere als ein Gebot der Billigkeit betrachtet, angesichts der besonderen Umstände des Falls Herrn Dr. Traube durch Zahlung einer pauschalen Summe von 30 000 DM die Kosten zu erstatten, die ihm durch seine Bemühungen um umfassende Rehabilitation entstanden sind. Nach den von Herrn Dr. Traube gegebenen Erläuterungen setzt sich der Betrag zusammen aus eigenen Aufwendungen, z. B. für Reisen, Ferngespräche, Schreibarbeiten, Fotokopien, insbesondere aber aus den Kosten für die Inanspruchnahme von insgesamt drei angesehenen Rechtsanwälten. Von dem Verlangen nach Vorlage einer Abrechnung hat die Bundesregierung bewußt abgesehen.

Der Betrag wurde aus dem Einzelplan des Bundesministers des Innern gezahlt, und zwar in Höhe von 10 000 DM aus Titel 526 01, Gerichts- und ähnliche Kosten, und in Höhe von 20 000 DM aus Titel 539 99, vermischte Verwaltungsausgaben (aus dem Billigkeitsleistungen getätigt werden können).

15. Abgeordneter **Engelhard** (FDP) Liegen der Bundesregierung gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vor, ob und in welcher gesundheitlich relevanten Konzentration bei handelsüblichen Baumaterialien (z. B. Tonerdeschmelzement, Rotschlammziegel, Phosphoritchemiegips, Keramikerzeugnisse, Farben) unter Umständen radioaktive Strahlung auftreten kann, wie ist gegebenenfalls die Summe der natürlichen und künstlichen Strahlenexposition bei der Baustoffherstellung bzw. im Wohnbereich zu beurteilen, und zu welchen Folgerungen gibt dies der Bundesregierung Anlaß?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 29. Juli

Der Bundesregierung liegen gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über den Beitrag der Baustoffe zur Strahlenbelastung der Bevölkerung vor. Ein von der Bundesregierung gefördertes Forschungsvorhaben, bei dem die Ortsdosisleistung sowohl in Wohnungen als auch im Freien gemessen wurde, hat gemäß dem vorliegenden Entwurf des Abschlußberichtes ergeben, daß in der Bundesrepublik Deutschland die mittlere jährliche Keimdrüsendosis im Freien 43 mrem (Mittelwert aus ca. 25 000 Messungen) und in Wohnungen 57 mrem (Mittelwert aus ca. 30 000 Wohnungen) beträgt. Im Bundesdurchschnitt ist die terrestrische Strahlung in Wohnungen damit um 33 v. H. höher als im Freien. Diese erhöhte Strahlenexposition ist bedingt durch die Gammastrahlung der in den Baustoffen enthaltenen natürlichen radioaktiven Stoffe, im wesentlichen Kalium-40 sowie Thorium-232 und Radium-226 mit ihren Folgeprodukten.

Von den gegenwärtig verwendeten handelsüblichen Baustoffen können Granit, Bims, Rotschlamm-Ziegel, Schlackensteine und bestimmte Chemiegipssorten einen relativ hohen Gehalt an natürlichen radioaktiven Stoffen besitzen. Bei bestimmten Proben dieser Baustoffe wurden Aktivitätskonzentrationen bis zu etwa 10 nCi/kg festgestellt.

Ein Zusammenhang zwischen der spezifischen Aktivität der Baustoffe und den Ortsdosisleistungen in Wohnungen läßt sich nur schwer herstellen, da beim Wohnungsbau verschiedene Baustoffe verwendet werden und die Ortsdosis von geometrischen Faktoren wie Wanddicke, Größe der Wohnräume, Größe der Öffnungen für Fenster und Türen usw. abhängt. Hinzu kommt die Tatsache, daß durch die Abschirmwirkung des Gebäudes gegenüber der terrestrischen Strahlung aus der Erdrinde auch eine Verringerung der Strahlenexposition gegeben ist. Mit Hilfe einfacher Modellüberlegungen kann man jedoch abschätzen, daß unter ungünstigen Bedingungen ein Baustoff, der eine spezifische Aktivität von 10 nCi/kg Radium-226 und Thorium-232 enthält, eine zusätzliche Strahlenexposition von bis zu 100 mrem pro Jahr verursachen kann.

Zu der Frage, inwieweit die vorstehend genannten Dosiswerte als gesundheitlich relevant angesehen werden müssen, ist folgendes festzustellen:

Zwischen der biologischen Wirkung der Strahlenexpositionen durch natürlich radioaktive Stoffe — wie im hier zur Diskussion stehenden Fall — und Strahlenexpositionen durch künstlich radioaktive Stoffe — etwa infolge von Ableitungen aus Kernkraftwerken — besteht kein grundsätzlicher Unterschied (vgl. hierzu die Stellungnahme der Strahlenschutzkommission vom 16. Dezember 1976 über die Vergleichbarkeit der natürlichen Strahlenexposition mit der Strahlenexposition

durch kerntechnische Anlagen). Für die Beurteilung der gesundheitlichen Relevanz ist allein die Höhe der Strahlendosen entscheidend. Der Beitrag der Baustoffe muß somit im Rahmen der gesamten Strahlenexposition der Bevölkerung gesehen werden. Einen Überblick über die verschiedenen Beiträge zur genetisch signifikanten Strahlenexposition der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland gibt die Tabelle 1 der Drucksache 8/311. Wie Sie dieser Tabelle entnehmen können, trägt der dauernde Aufenthalt in Häusern — verglichen mit dem Aufenthalt im Freien — zu weniger als einem Zehntel zur gesamten Strahlenbelastung der Bevölkerung bei. Angesichts der Schwankungsbreite der natürlichen Strahlenexposition wird dieser mittlere Beitrag als tolerierbar angesehen. Trotzdem bleibt zu überprüfen, ob die Verwendung bestimmter Baustoffe in Einzelfällen auf die Dauer nicht doch zu gesundheitlich bedenklichen Strahlenbelastungen führen kann. Diese Überprüfung erfolgt zur Zeit durch eine Sachverständigenkommission und unter Mitwirkung von Vertretern der Baustoffindustrie.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß für die durch Baumaterialien bedingte zusätzliche Strahlenexposition der Bevölkerung praktisch nur der Anteil von Bedeutung ist, der durch den Aufenthalt in Wohn- und Arbeitsräumen bedingt ist. Demgegenüber kann der von der Baustoffherstellung herrührende Anteil vernachlässigt werden, da hier nur wenige Personen betroffen sind und erhöhte Ortsdosisleistungen nur an bestimmten Stellen des Herstellungsprozesses auftreten, an denen sich in der Regel keine Daueraufenthaltsplätze von Personen befinden.

16. Abgeordneter **Erhard (Bad Schwalbach)** (CDU/CSU) Warum hat die Bundesregierung, als sich abzeichnete, daß sich die nach dem Gesetz über die Zählung im Handel sowie im Gaststättengewerbe (Handelszählungsgesetz 1968) vom 1. April 1968 (BGBl. I S. 241) zu erstellende Statistik nicht in dem gesetzlich geforderten Umfang fertigen ließ, nicht unverzüglich den federführenden Innenausschuß des Deutschen Bundestages von der erforderlichen Abweichung vom gesetzlichen Auftrag unterrichtet?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 25. Juli

Auf Grund des Handelszählungsgesetzes 1968 wurde eine Bundesstatistik durchgeführt, die eine allgemeine Zählung und eine ergänzende Repräsentativerhebung umfaßte. Die ergänzende Repräsentativerhebung wurde im Jahr 1970 in den Bereichen Einzelhandel, Gaststättengewerbe und Großhandel durchgeführt. Dabei wurden auch Angaben über die Vermögens- und Kapitalbestände der Unternehmen und Betriebe (Bilanzdaten) erfragt.

Das Statistische Bundesamt hat bis auf die Bilanzdaten aus der ergänzenden Repräsentativerhebung die bei der Durchführung der Handelszählung 1968 erhaltenen Daten aufbereitet und ausgewertet. Lediglich die Aufbereitung der Bilanzdaten ist nicht durchgeführt worden. Aus Kapazitätsgründen wurden diese Arbeiten zunächst zurückgestellt. Nach Fertigstellung der für vordringlich bezeichneten Arbeiten in den Statistischen Ämtern ist die Frage der Wiederaufnahme der Arbeiten an den Bilanzdaten der ergänzenden Repräsentativerhebung der Handelszählung erörtert und eingehend geprüft worden. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Wirtschaft haben die Auffassung vertreten, daß die nachträgliche Aufbereitung inzwischen veralteter Daten, die für die fachlichen Aufgaben des Bundesministers für Wirtschaft nicht mehr brauchbar sind, nicht sinnvoll sei und darauf verzichtet werden sollte.

Mit der Frage der ordnungsmäßigen Durchführung der Handels- und Gaststättenzählung 1968/70 hat sich der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages mehrfach befaßt. Die Prüfung hat ergeben, daß die Entscheidungen des Bundesministers des Innern und des Statistischen

Bundesamtes parlamentarisch nicht zu beanstanden seien. Insbesondere wurde der Auffassung der zuständigen Behörden nicht widersprochen, daß auf die nachträgliche Aufbereitung veralteter Daten verzichtet werden solle.

17. Abgeordneter **Erhard (Bad Schwalbach)** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung, insbesondere der Bundesinnenminister, getroffen, daß in künftigen Fällen der federführende Bundestagsausschuß auch dann unverzüglich unterrichtet wird, wenn nur geringfügige Abweichungen von einem Statistikgesetz bei dessen Durchführung erforderlich sind, und wie ist sichergestellt, daß von der Androhung von Bußgeldern bei der Anforderung später nicht benötigter Angaben abgesehen wird?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 25. Juli

Der Deutsche Bundestag hat anlässlich der Behandlung der Frage einer ordnungsgemäßen Durchführung des Handelszählungsgesetzes durch den Petitionsausschuß die Erwartung ausgesprochen, daß der Bundesminister des Innern künftig den federführenden Bundestagsausschuß auch dann unverzüglich unterrichtet, wenn nur geringfügige Abweichungen von einem Statistikgesetz bei dessen Durchführung erforderlich sind. Die Bundesminister und das Statistische Bundesamt sind um Mitteilung gebeten worden, ob und in welchem Umfang von der gesetzlichen Anordnung bei der Durchführung einer Statistik abgewichen worden ist. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Sollte in einzelnen Fällen einem gesetzlichen Auftrag nicht mehr entsprochen werden können, ist beabsichtigt, eine Gesetzesänderung in dem vorgesehenen Artikelgesetz vorzunehmen, das die Kürzungsvorschläge des Abteilungsausschusses Statistik realisieren soll und voraussichtlich Ende dieses Jahres den parlamentarischen Gremien zur Entscheidung zugeleitet wird.

Zur Frage der Anwendung der Bußgeldbestimmungen ist zu bemerken, daß gegebenenfalls geänderten Anforderungen an die Auskunftspflichtigen selbstverständlich rechtzeitig Rechnung getragen wird.

18. Abgeordneter **Dr. Köhler (Duisburg)** (CDU/CSU) Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, wonach ihr bisher der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemachte Gutachten und Berichte über die von Kernkraftwerken ausgehenden Emissionsgefahren für die Bevölkerung vorliegen?

Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 25. Juli

Die Emissionen radioaktiver Stoffe aus Kernkraftwerken werden in den jährlichen Berichten der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung“ (vgl. Drucksache 8/311 vom 22. April 1977, Tabelle 4) und in den Jahresberichten „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung“ des Bundesministers des Innern veröffentlicht. Die mittlere zusätzliche Strahlenexposition der Bevölkerung im Umkreis von drei Kilometern um Kernkraftwerke beträgt weniger als 0,1 Millirem im Jahr, also weniger als ein Tausendstel der mittleren natürlichen Strahlenexposition und weniger als ein Fünftel der mittleren jährlichen Strahlenexposition durch die Röntgendiagnostik.

Die Bundesregierung hat ihre Beurteilung der radioaktiven Belastung durch kerntechnische Anlagen zuletzt in ihrer Antwort (Drucksache 8/569) auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zu „Energiebedarf und friedliche Nutzung der Kernenergie“ dargelegt (Antwort zu Frage III.3). Der Bundesregierung liegen keine wissenschaftlichen Gutachten oder Forschungsergebnisse vor, die Anlaß zu einer anderen Beurteilung geben könnten.

19. Abgeordneter **Spranger** (CDU/CSU) Ist es zutreffend, daß die Beamten des Bundeskriminalamts zum großen Teil immer noch mit Waffen des Kalibers 7,65 mm ausgerüstet sind, obwohl diese Waffen nachgewiesenermaßen zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit Schwerverbrechern unzureichend sind, und was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls zu tun, um diesem Zustand abzuhelpfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. Juli

Es trifft zu, daß die Beamten des Bundeskriminalamts zum großen Teil noch mit Schußwaffen des Kalibers 7,65 mm ausgerüstet sind. Es ist bekannt, daß deren zielballistische Leistung unzureichend ist. Bei Beurteilung der Waffe auf ihre Verwendbarkeit im polizeilichen Einsatz, insbesondere bei Auseinandersetzungen mit Schwerverbrechern, kommt allerdings der Munition ebensolche Bedeutung zu wie der Waffe selbst.

Um für die Sicherheitsorgane in der Bundesrepublik Deutschland eine allen Anforderungen genügende einheitliche Waffe einzuführen, sind bereits seit 1975 auf Grund von Beschlüssen der Technischen Kommission des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien – zuletzt in der Zeit vom 22. März bis 12. Mai 1977 – umfangreiche Waffenerprobungen durchgeführt worden. Ein Waffentyp hat alle an Polizeiwaffen zu stellenden Forderungen erfüllt und ist inzwischen serien- und einführungsreif. Nach entsprechender Beschlußfassung in den zuständigen Gremien der Innenministerkonferenz wird es voraussichtlich ab 1978 möglich sein, die bisherigen Waffen – auch im Bundeskriminalamt – durch den neuen Waffentyp zu ersetzen.

20. Abgeordneter **Dr. Becher** (Pullach) (CDU/CSU) Wieviel Autodiebstähle wurden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976 sowie im ersten Halbjahr 1977 durchgeführt bzw. aufgeklärt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. Juli

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland entwickelte sich der den Strafverfolgungsbehörden bekanntgewordene Kraftwagendiebstahl seit 1972 wie folgt:

	Anzahl der Fälle			Aufklärung	
	m. Versuch	Versuche	vollendet	Quote %	Fälle insgesamt
1972	83 698	26 112	57 586	35,1	29 351
1973	72 011	22 219	49 792	34,6	24 922
1974	64 749	20 789	43 960	33,5	21 677
1975	62 607	19 533	43 074	32,9	20 611
1976	59 888	19 279	40 609	34,2	20 491
1977	die auf der Zulieferung der Daten durch die Länder beruhende Statistik ist eine Jahresstatistik. Daten für das erste Halbjahr 1977 sind frühestens im August verfügbar.				

Aufgeklärt gilt nach der Statistik die Straftat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist. Aufklärung in diesem Sinne ist nicht gleichzusetzen mit dem Wiederherbeischaffen oder Wiederauffinden des entwendeten Kraftwagens.

Bei den statistisch erfaßten vollendeten Fällen von Kraftwagen-Diebstahl insgesamt ist — entgegen Ihrer Annahme — seit 1972 eine stetige Abnahme, und zwar 1976 gegenüber 1975 ein Rückgang von 5,7 v. H. und gegenüber 1972 eine Abnahme von 29,5 v. H. festzustellen. Bis 1975 war diese rückläufige Entwicklung generell zu beobachten. 1976 ist im Vergleich zum Vorjahr dagegen eine Differenzierung in bezug auf die Schadenshöhe eingetreten. Höherwertige Kraftwagen mit einem Schadenswert ab 10 000 DM wurden erstmals wieder um 12,4 v. H. häufiger entwendet. Der registrierte Diebstahl von Kraftwagen im Wert unter 10 000 DM nahm demgegenüber wieder deutlich um 9,5 v. H. ab. Wenn die Annahme zutrifft, daß zum kurzfristigen Gebrauch überwiegend keine höherwertigen Kraftwagen entwendet werden, scheinen 1976 vor allem kurzfristige Gebrauchsentwendungen weiter zurückgegangen zu sein, während bei den „echten“ Kraftwagendiebstählen eine Tendenzänderung anzunehmen ist.

Da die Anzahl der wiederherbeigeschafften oder wiederaufgefundenen entwendeten Kraftwagen in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht registriert wird, kann ich darüber keine verlässlichen Angaben machen. Ein gewisser Anhalt ergibt sich jedoch aus der Auswertung der in das polizeiliche Fahndungssystem eingestellten Fahndungen nach abhanden gekommenen Kraftwagen. Danach ergibt sich — mit Vorbehalt — für die drei letzten Jahre folgendes Bild:

	Totalverlust	wiederaufgefunden/—herbeigeschafft
1974	7 804	36 156
1975	7 852	35 222
1976	8 609	32 000

Der für das Jahr 1976 anzunehmende Totalverlust, der trotz geringerer Diebstahlsfälle im Jahre 1976 gegenüber 1975 deutlich über dem Totalverlust für das Jahr 1975 liegt, scheint die vermutete Tendenzänderung bei den „echten“ Kraftwagendiebstählen zu bestätigen.

21. Abgeordneter **Dr. Becher (Pullach)** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung in der Lage, durch Vorschriften über zusätzliche technische Sicherheitsmaßnahmen bei der Autoherstellung, sowie durch großangelegte Aufklärung ein weiteres Ansteigen der Autodiebstähle zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. Juli

Zu Ihrer Teilfrage betreffend Vorschriften über technische Sicherheitsmaßnahmen bei der Autoherstellung hat der Bundesminister für Verkehr folgendes mitgeteilt:

„Zur Zeit laufen, unter anderem auch mit den Ländern, Beratungen zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) mit dem Ziel, fälschungssichere Kennzeichen und deren diebstahlsichere Anbringung einzuführen. Der Erfolg der geplanten Maßnahmen bleibt abzuwarten.

Neue Bauvorschriften für Kraftfahrzeuge lassen sich heute wegen internationaler Bindungen in der Regel nur über die Europäischen Gemeinschaften (EG) und die UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) verwirklichen.

Die bereits bestehenden internationalen Regelungen lassen jedoch heute schon unter gewissen Voraussetzungen Einrichtungen als Diebstahlsicherung zu; es bleibt den Fahrzeugherstellern bzw. -haltern freigestellt, die Fahrzeuge mit derartigen Einrichtungen auszustatten. Im übrigen kann der Verordnungsgeber durch neue Vorschriften nur eine Hilfe bieten, nicht aber den Fahrzeughaltern bzw.

Fahrzeugführern die Sorgfaltspflicht abnehmen. Die Bedeutung neuer Vorschriften zur Sicherung von Kraftfahrzeugen darf deshalb nicht überschätzt werden.“

Zur Teilfrage betreffend Aufklärung:

Bund und Länder führen zur Harmonisierung und Verstärkung der Bemühungen auf dem Gebiet der präventiven Verbrechensbekämpfung das gemeinsame Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm durch. Im Rahmen dieses Programms ist zuletzt im April dieses Jahrs eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet und in Berlin unter dem Leitthema „Diebstahl von, aus und an Kraftfahrzeugen“ durchgeführt worden. Dabei ist unter Einschaltung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und des Films sowie durch den Aushang von Plakaten und durch von Fachberatern der Kriminalpolizei gehaltene Vorträge versucht worden, den Selbstschutzgedanken zu verbreiten.

Angesichts dieser erst kürzlich durchgeführten bundeseinheitlichen Aufklärungsaktion halte ich derzeit keine weitere groß angelegte Aufklärung für erforderlich.

22. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU) Welche staatlichen Vorschriften aller Art — im einzelnen mit Quellenangaben angeführt — sind für die Erbauer eines Kohlekraftwerks zu berücksichtigen, und wie wird sichergestellt, daß diese Vorschriften in sich widerspruchsfrei sind und auch nicht mit anderen Zielen des Staats im Widerspruch stehen (z. B. Energiebereitstellung und TA Luft)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 1. August

Welche Vorschriften bei der Errichtung und dem Betrieb eines Kohlekraftwerks zu beachten sind, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, z. B. von Standort und Ausgestaltung des Kraftwerks. Maßgebend für die notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sind Vorschriften des Bundes und der Länder. Die Feuerungsanlagen und — soweit vorhanden die Kühltürme — eines Kohlekraftwerkes bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Ausführung sämtlicher Vorschriften obliegt den Ländern.

Einschlägige wichtige Vorschriften für das gesamte Kohlekraftwerk sind:

Standort- und Bauplanung

- Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert am 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574)
- die jeweiligen Landesplanungsgesetze
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, I 1977 S. 650)
- die Naturschutzgesetze der Länder
- Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), geändert am 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung — BauNVO —) i. d. F. vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, I 1969 S. 11)
- das Bauordnungsrecht der Länder

Energiewirtschaft

- Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert am 10. März 1975 (BGBl. I S. 685)

Umweltschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) – 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft –) vom 28. August 1974 (GMBl. S. 426, 525)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung – GewO - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. Juli 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968)
- Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG) i. d. F. vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288)
- die Abfallbeseitigungsgesetze der Länder
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017)
- die Landeswassergesetze

Arbeitsschutz

- Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (BGBl. III 8053-2), zuletzt geändert am 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)
- Gewerbeordnung
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729)
- Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung – AufzV) i. d. F. vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 488)
- Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) i. d. F. vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689, 1449), geändert am 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)
- Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung – DampfkV) vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300)
- Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung – DruckgasV) vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert am 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. III 7102–23), zuletzt geändert am 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)
- die von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

Die Abstimmung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf unterschiedliche Ziele geschieht grundsätzlich durch den Normgeber. Im Gesetzgebungsverfahren wird dies vornehmlich durch Beteiligung der verschiedenen Ausschüsse der gesetzgebenden Körperschaften sichergestellt, bei Erlass von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vor allem durch Abstimmung innerhalb der beteiligten Ministerien. Da die Rechtsvorschriften notwendigerweise generell-abstrakte Anforderungen festlegen, zeigt sich erst bei der Entscheidung im Einzelfall, was konkret noch zulässig ist, z. B. welche Standorte für Kohlekraftwerke genehmigt werden können.

23. Abgeordneter
Meinike
(Oberhausen)
(SPD)
- Hält die Bundesregierung die immer wieder vorgebrachte Klage über die seit Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen TA-Luft vorhandene Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Errichtung von Kohlekraftwerken für berechtigt, und was gedenkt sie gegebenenfalls zur Beseitigung dieses Zustands zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler
vom 4. August**

Die Bundesregierung hält die vorgebrachten Klagen über die Auslegung von Regelungen zur Luftreinhaltung vom Grunde her für unberechtigt. Gleichwohl prüft gemäß dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 23. März 1977 mein Haus im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Wirtschaft und in enger Fühlungnahme mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, durch welche gesetzgeberischen oder sonstigen geeigneten Maßnahmen sich die Sicherheit weiter verstärken läßt, die bei der Planung von Kohlekraftwerken und anderen industriellen Großanlagen in Verdichtungsgebieten erforderlich ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

24. Abgeordneter
Braun
(CDU/CSU)
- In welchen Abständen und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis überprüft die Bundesregierung, welche Gesetze und Verordnungen nicht mehr zeitgemäß und überholt sind und damit außer Kraft gesetzt werden könnten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 2. August**

Die Bundesregierung teilt die der Frage zugrundeliegende Auffassung, daß nicht mehr zeitgemäße und überholte Rechtsvorschriften aufgehoben und erforderlichenfalls ersetzt werden sollten. Sie ist bestrebt, dieses Ziel einerseits mit dem gebotenen Nachdruck, andererseits aber auch mit einem vertretbaren Aufwand zu verfolgen. Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe hält sie eine systematische und periodische Durchsicht sämtlicher Rechtsbereiche nicht für einen sinnvollen Weg. Der Aufwand wäre insbesondere auch deshalb unangemessen, weil die Beantwortung der Frage, ob eine Vorschrift „nicht mehr zeitgemäß“ oder „überholt“ ist, weitgehend von fachlichen und politischen Wertungen abhängt, die unter Umständen einen vielschichtigen und langwierigen Entscheidungsprozeß erfordern.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 22. März 1977 (Drucksache 8/212, I. letzter Absatz) hat die Bundesregierung bereits darauf hingewiesen, daß sie sich ständig bemüht, das geltende Recht übersichtlicher zu gestalten. Ein erheblicher Teil der in der vergangenen Legislaturperiode erlassenen Vorschriften diene der Beseitigung der Rechtszersplitterung, der Rechtsvereinheitlichung (z. B. auf den Gebieten des Strafrechts, des Verwaltungsverfahrensrechts, des Sozialrechts) sowie der Aufhebung entbehrlich gewordener Rechtsvorschriften. Auf diesem Weg wird die Bundesregierung auch in Zukunft weitergehen.

Die unter V. der obengenannten Antwort angestellten Erwägungen zur Erfolgskontrolle dürften auch für die hier zur Erörterung stehende Problematik entsprechend gelten. Jeder für einen bestimmten Teilbereich der Rechtsordnung zuständige Referent ist gehalten, laufend anhand von Rechtsprechung, Eingaben, Petitionen, Presseberichten und sonstigen Informationen darüber zu wachen, daß der von ihm betreute Bereich inhaltlich und gesetzestechisch in einem bestmöglichen Zustand

ist. Treten in einzelnen Punkten gravierende Mängel auf, wird die Bundesregierung dies zum Anlaß nehmen, entsprechende Änderungen vorzubereiten oder zu erlassen. Bei solchen Gelegenheiten können dann zugleich weitere Bereinigungen der jeweiligen Rechtsmaterie vorgesehen oder vorgenommen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

25. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Zollverwaltung für den Bereich des Grenzzolldienstes ein Organ der inneren Sicherheit ist und die Zollbeamten bei den 42 sog. Verbundämtern sowie an der gesamten grünen Grenze neben den originären zöllnerischen Aufgaben die gleichen Tätigkeiten wahrnehmen wie die Beamten des Grenzschutz-einzeldienstes?
26. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU) Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu vereinbaren, daß trotz der polizeieigentümlichen Tätigkeiten der Beamten des Grenzzolldienstes ihre Berufsaussichten erheblich schlechter sind als die der Beamten des Grenzschutz-einzeldienstes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 27. Juli

Nach der Rechtsverordnung über die Übertragung von Grenzschutzaufgaben auf die Zollverwaltung vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 1068) obliegt der Zollverwaltung

- die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an 395 Grenzübergangsstellen,
- die polizeiliche Überwachung der Grenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen,
- die Beseitigung von Störungen und die Abwehr von Gefahren im Grenzgebiet und
- Aufgaben nach dem Ausländergesetz, der Paßverordnung und nach bestimmten Gesundheitsvorschriften.

Insoweit nimmt sie gleiche Aufgaben wie der Grenzschutz-einzeldienst wahr; sie ist wegen dieser Aufgaben als Organ der Inneren Sicherheit anerkannt. Damit ist sichergestellt, daß die personelle und technische Ausstattung dieser Bereiche der Zollverwaltung den hohen Anforderungen gleichkommt, die bei den übrigen Sicherheitsorganen des Bundes gestellt werden.

Zur Frage der unterschiedlichen Behandlung der Beamten des Grenz-aufsichtsdienstes und der Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Paß-kontrolldienst ist zu bemerken:

Der Deutsche Bundestag hatte im Jahr 1972 bei der Verabschiedung des Bundesgrenzschutz-Gesetzes die Bundesregierung einstimmig beauftragt den BGS zu einer leistungsfähigen und einsatzbereiten Polizei des Bundes auszubauen. Auf diese Entschliebung des Bundestages stützt sich das am 1. Juli 1976 in Kraft getretene Gesetz über die Personalstruktur des BGS (BGSPersG), das das Dienstrecht des BGS dem der Polizeien der Länder angleicht. Das BGSPersG entspricht insoweit auch den von den Innenministern von Bund und Ländern erhobenen Forderungen, den BGS polizeilich umfassend auszubilden und das Laufbahnrecht der Polizeivollzugsbeamten in Bund und Ländern zu vereinheitlichen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Anpassung an die Besoldungsstruktur der Länderpolizei zu sehen, die in einem Fünfjahres-Programm erreicht werden soll.

Zur Frage möglicher Auswirkungen des BGSPersG auf andere Bereiche hat die Bundesregierung am 24. April 1974 ausdrücklich festgestellt, daß es sich hier um polizeieigentümliche Regelungen handelt, die keine Auswirkungen auf andere Bereiche haben.

Die vom Gesetzgeber angeordneten Verbesserungen speziell für die BGS-Beamten (Wegfall der Ämter des einfachen Dienstes; Einstufung des Eingangsamtes in die Besoldungsgruppe A 6; Verbesserung der Stellenobergrenzen in Richtung auf die Stellenverhältnisse bei den Länderpolizeien) sind für den Bundesminister der Finanzen verbindlich und schließen administrative Sonderregelungen für die Zollverwaltung aus. Entsprechende Sonderregelungen durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates würden zu nicht übersehbaren Berufungen mit finanziellen Folgen führen. Unabhängig hiervon könnte nicht hingenommen werden, innerhalb der Zollverwaltung einem Teil der Beamten eine besoldungsrechtliche Sonderstellung einzuräumen, weil es dann sehr schwierig — wenn nicht sogar unmöglich — wäre, diese Beamten in anderen Bereichen der Zollverwaltung zu verwenden.

Im übrigen ist wichtig zu wissen, daß die Masse der BGS-Beamten nach 8-jähriger BGS-Dienstzeit eine Versetzung zu den Länderpolizeien oder in andere Verwaltungszweige beim Bundesministerium des Innern hinnehmen muß.

Die Frage der unterschiedlichen Besoldung der Beamten des Grenzaufsichtsdienstes und der Polizeivollzugsbeamten des Bundes im Paßkontrolldienst ist Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Beschwerde durch Beschluß vom 26. Juli 1962 ohne Angaben von Gründen verworfen.

- | | |
|--|---|
| 27. Abgeordneter
Dr. Stercken
(CDU/CSU) | Ist der Bundesfinanzminister der Meinung, daß mit der seit 1819 bestehenden Institution Zollamt die Aufgaben der Zollverwaltung ungenügend wahrgenommen werden? |
| 28. Abgeordneter
Dr. Stercken
(CDU/CSU) | Welche Rationalisierungserfolge verspricht sich der Bundesfinanzminister von der geplanten Umwandlung von 141 Zollämtern in Zollabfertigungsstellen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld
vom 27. Juli**

Der Zollverwaltung stehen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1427) als örtliche Behörden die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Grenzkontrollstellen, Zollkommissariate) und die Zollfahndungsämter zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf örtlicher Ebene zur Verfügung. Gemäß §§ 5 und 6 der auf Grund des Artikels 108 des Grundgesetzes erlassenen Geschäftsordnung für die Hauptzollämter ist es darüber hinaus möglich, Sachgebiete oder Arbeitsgebiete des Abfertigungsdienstes, die räumlich vom Hauptzollamt oder vom Zollamt entfernt untergebracht sind, als besondere Abfertigungsstellen einzurichten. Diese bewährte Organisationsstruktur wird auch künftig nicht geändert werden.

Die Frage der Umwandlung von Zollämtern in Abfertigungsstellen ist nicht allein unter Rationalisierungsgesichtspunkten, sondern auch von der Aufgabenseite her und unter organisatorischen Gesichtspunkten zu sehen. Die Zollverwaltung verfolgt bereits seit Jahren das Ziel, die Sachbearbeitung bei den Hauptzollämtern zusammenzufassen, um Doppelarbeit zu vermeiden und einen gezielteren und wirksameren Einsatz des

Personals sicherzustellen. Zahlreiche Zollämter haben nach Verlagerung der Sachbearbeitung dann ausschließlich Aufgaben des Abfertigungsdienstes zu erfüllen. Sie stehen damit den Abfertigungsstellen gleich, die zu diesem Zweck eingerichtet worden sind. In einigen Oberfinanzbezirken sind demgemäß mit Zustimmung der Personalvertretungen in zahlreichen Fällen solche Zollämter in Abfertigungsstellen umgewandelt worden. Um sicherzustellen, daß in der Zollverwaltung eine einheitliche Organisationsstruktur erhalten bleibt, sind deshalb die übrigen Oberfinanzdirektionen gebeten worden, in einer Reihe von Fällen zu prüfen, ob es nach Verlagerung der Sachbearbeitung an die Hauptzollämter noch erforderlich ist, diese Zollämter als selbständige Dienststellen beizubehalten oder ob sie als Abfertigungsstellen in eine bereits am Ort befindliche andere Zolldienststelle (Zollamt oder Hauptzollamt) eingegliedert werden können.

Dabei ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß auch in diesen Fällen Zollämter bestehen bleiben können, wenn wegen sonstigen Aufgaben, ihrer Größe oder ihrer Entfernung zu einem anderen Zollamt oder zum Hauptzollamt die Beibehaltung einer selbständigen Dienststelle erforderlich ist. Es handelt sich somit keineswegs um eine pauschale Umwandlung von Zollämtern in Abfertigungsstellen. Die Entscheidung wird vielmehr in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und unter Mitwirkung der zuständigen Personalvertretung getroffen.

29. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) Hält die Bundesregierung es für angemessen, Gemeinden wegen der Erstattung von durch den Bund verursachten Aufwendungen nach Artikel 106 Abs. 8 des Grundgesetzes auf den Klageweg zu verweisen und dadurch auf Jahre hinaus eine unbefriedigende Sach- und Rechtslage hinzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 26. Juli

Die zuständigen Bundesressorts haben Regelungen getroffen, nach denen der Bund den Gemeinden Ausgleichsleistungen nach Artikel 106 Abs. 8 des Grundgesetzes gewährt. In keinem Fall hat die Bundesregierung Gemeinden auf den Klageweg verwiesen.

Die Regelungen sind nach eingehender verfassungsrechtlicher Prüfung erarbeitet worden und entsprechen der Bestimmung des Artikel 106 Abs. 8 des Grundgesetzes. Es kann den Gemeinden nicht verwehrt werden, eine davon abweichende Rechtsauffassung zur Auslegung des Artikel 106 Abs. 8 des Grundgesetzes zu vertreten und den Klageweg zu beschreiten. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß Artikel 106 Abs. 8 des Grundgesetzes keine Rechtsgrundlage dafür bietet, Aufgaben des in die Zuständigkeit der Länder fallenden kommunalen Finanzausgleichs zu erfüllen.

30. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch eine Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen erhebliche Einnahmeausfälle bei der Feuerschutzsteuer eingetreten sind, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer wieder zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 27. Juli

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei der Feuerschutzsteuer Einnahmeausfälle eingetreten sind, weil die verbundene Gebäudeversicherung und die verbundene Hausratversicherung sich zu selbständigen Versicherungen entwickelt haben. Infolge dieser Entwicklung, die durch die

Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209) nicht herbeigeführt, sondern lediglich bestätigt worden ist, können die genannten Versicherungen nicht mehr mit dem auf das Feuerrisiko entfallenden Prämienanteil zur Feuerschutzsteuer herangezogen werden, da dieser Steuer nach geltendem Recht nur die Entgegennahme von Prämien aus selbständigen Feuerversicherungen unterliegt.

Ein Ausgleich der den Ländern entstehenden Einnahmeausfälle die auf jährlich etwa 30 Millionen DM geschätzt werden, könnte nur durch eine Änderung des z. Z. noch als Landesrecht fortgeltenden Feuerschutzsteuergesetzes herbeigeführt werden. Diese Änderung, für die das Gesetzgebungsrecht des Bundes umstritten ist, könnte sich aber nicht darauf beschränken, die verbundene Gebäudeversicherung und die verbundene Hausratversicherung in die Feuerschutzsteuerpflicht einzubeziehen. Vielmehr müßten im Interesse der Gleichbehandlung alle Versicherungen, die mit einer Mehrheit von Risiken auch das Feuerrisiko decken, mit dem auf das Feuerrisiko entfallenden Prämienanteil der Steuer unterworfen werden. Im Hinblick darauf, daß eine so grundsätzliche und umfassende Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes erhebliche, bisher nicht hinreichend geklärte Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringt und außerdem zu Steuererhöhungen führt, sieht die Bundesregierung sich nicht in der Lage, einen entsprechenden Gesetzesentwurf einzubringen.

31. Abgeordneter
Schmidt
(München)
(SPD)
- Reichen die gesetzlichen Bestimmungen aus, um im Fall deutlicher Anzeichen für eine Vermögensliquidierung im Inland die Steueransprüche des Staates zu sichern, und wenn nein, wird die Bundesregierung entsprechende Konsequenzen ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 27. Juli

Die Vorschriften der Abgabenordnung über den dinglichen und persönlichen Arrest (§§ 324 bis 326 AO 1977) bieten auch in den von Ihnen angesprochenen Fällen eine ausreichende Handhabe zur Sicherung der Vollstreckung von Steuerforderungen. Nach diesen Vorschriften kann das Finanzamt, auch wenn der Steueranspruch zahlenmäßig noch nicht feststeht, den dinglichen Arrest anordnen, wenn zu befürchten ist, daß sonst die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Ein solcher Arrestgrund liegt regelmäßig bei Verbringung von Vermögenswerten ins Ausland durch den Steuerschuldner vor. Falls der dingliche Arrest nicht ausreicht, kann gegebenenfalls auch beim Amtsgericht persönlicher Arrest beantragt werden.

- 32 Abgeordneter
Schmidt
(München)
(SPD)
- Hat die Finanzverwaltung im Fall von Franz Beckenbauer, der nach Pressemeldungen mit seinem Wegzug nach New York Steuerschulden in Höhe von einer Million DM hinterlassen haben soll, hinsichtlich der Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, die bestehenden Möglichkeiten zur Sicherung der Steueransprüche genutzt, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 27. Juli

Da die Besitz- und Verkehrsteuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, bin ich mit dem von Ihnen angesprochenen Fall nicht befaßt. Wegen der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses sehe ich mich im übrigen gehindert, insoweit zu Ihrer Frage Stellung zu nehmen. Es besteht kein Anlaß anzunehmen, daß die zuständigen Finanzbehörden ein Versäumnis trifft.

33. Abgeordneter
Schmidt
(München)
(SPD)
- Reichen die gesetzlichen Möglichkeiten aus, Steuerschulden beizutreiben, wenn der Steuerschuldner sein gesamtes Vermögen ins Ausland verbringt und anschließend eine andere Staatsangehörigkeit annimmt, und wenn nein, wird die Bundesregierung entsprechende Konsequenzen ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 27. Juli

Die gesetzlichen Möglichkeiten sind befriedigend, soweit mit anderen Staaten Amts- und Rechtshilfevereinbarungen über Beitreibungshilfe in Steuersachen bestehen (z. B. mit einer Reihe von Nachbarländern). Die Bundesregierung bemüht sich, das Abkommensnetz auch in dieser Hinsicht zu erweitern, begegnet aber gelegentlich grundsätzlichen Bedenken der Verhandlungspartner (z. B. USA und Schweiz).

34. Abgeordneter
Dr. Schneider
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist das Steueraufkommen aus der Besteuerung des Nutzungswerts des selbstgenutzten Einfamilienhauses und der selbstgenutzten Eigentumswohnung, und in welchem Verhältnis steht dieses Aufkommen zu dem zu seiner Erhebung erforderlichen Verwaltungsaufwand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 27. Juli

Nach groben Schätzungen dürfte das Steueraufkommen aus selbstgenutzten Wohnungen in Einfamilienhäusern etwa 170 Millionen DM und aus selbstgenutzten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern etwa 130 Millionen DM betragen. Über den Anteil der Eigentumswohnungen an den Wohnungen in Mehrfamilienhäusern liegen keine statistischen Unterlagen vor. Hinzuzurechnen sind noch die selbstgenutzten Wohnungen in Zweifamilienhäusern, auf die ein Aufkommen von etwa 200 Millionen DM entfallen dürfte. Zu den Einzelberechnungen darf ich auf die Beantwortung einer entsprechenden Frage des Abgeordneten Niegel, Stenographischer Bericht über die 33. Plenarsitzung des Bundestages, Seite 2492 verweisen.

Der sich aus der Besteuerung nach § 21 a EStG ergebende Verwaltungsaufwand wäre nur nach Umfragen bei den Finanzämtern festzustellen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand dürfte aber verhältnismäßig geringfügig sein, da bei einer Vielzahl von Fällen ohnehin eine Veranlagung erfolgt.

35. Abgeordneter
Dr. Schneider
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß bei der Umwandlung einer bestimmten Zahl von Miet- in Eigentumswohnungen die Gewerbesteuerbefreiung des § 9 des Gewerbesteuergesetzes mit der Folge entfällt, daß dann sämtliche Erträge des Hausbesitzes, und zwar auch der nicht zum Verkauf anstehenden Wohnungen, der Gewerbesteuer unterliegen, und ist die Bundesregierung bereit, diese Hindernisse, die den Zielsetzungen einer verstärkten Vermögensbildung durch den neuen § 7 b EStG entgegenstehen, zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 27. Juli

Die von Ihnen angesprochene erweiterte Kürzungsmöglichkeit bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG gilt nur für solche „Grundstücksunternehmen“, deren Tätigkeit sich auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes, auf die Betreuung

von Wohnungsbauten sowie auf die Errichtung und Veräußerung von Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen s beschränkt. Dabei müssen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, die das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat, die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes die Haupttätigkeit darstellen und die Betreuung von Wohnungsbauten sowie die Errichtung und Veräußerung von Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen demgegenüber eine Nebentätigkeit von nur untergeordneter Bedeutung sein. Ist die Nebentätigkeit nicht nur von untergeordneter Bedeutung, so entfällt die erweiterte Kürzung in vollem Umfang, also auch für den Gewerbeertrag, den das Unternehmen aus der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes erzielt. In diesem Falle kann nur die pauschalierte Kürzung nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 GewStG (1,2 v. H. der Einheitswerte des Grundbesitzes) in Anspruch genommen werden.

Bei den Vorbereitungen zur Ausdehnung der Begünstigung des § 7 b EStG auf den Erwerb von Altbauten ist durchaus erkannt worden, daß der Verkauf von Mietwohnungen als Eigentumswohnungen in Einzelfällen zu gewerbsteuerlichen Auswirkungen führen kann, wenn dieser den nach § 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG „unschädlichen“ Umfang einer Nebentätigkeit von untergeordneter Bedeutung übersteigt. Es wurde aber davon abgesehen, eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes vorzuschlagen, weil eine Vergünstigung nur für die durch den neuen § 7 b EStG „angeregten“ Verkaufsfälle wegen der Präjudizgefahr nicht vertretbar erschien. Eine allgemeine Ausdehnung der Kürzungsvorschrift des § 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG würde jedoch den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzen (vgl. BFH-Urteil vom 1. Februar 1973, BStBl. II S. 410).

Da auch die gegenwärtige Regelung den „Grundstücksunternehmen“ die Möglichkeit bietet, Mietwohnungen in gewissem Umfang ohne gewerbsteuerliche Nachteile als Eigentumswohnungen zu veräußern, dürfte in dieser Regelung kein entscheidendes Hindernis gegen eine breitere Streuung des Wohnungseigentums liegen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

36. Abgeordneter
Dr. Schwörer
(CDU/CSU)
- Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß der Export von Großanlagen, der einen Hauptteil unseres Exports ausmacht, in kurzer Frist zu einer starken Konkurrenz für die inländische Industrie führen wird (siehe Schwierigkeiten unserer Stahlindustrie), der unsere heimische Industrie wegen des hohen Lohnniveaus nur durch hohe Neuinvestitionen begegnen kann, und sieht die Bundesregierung nicht auch die Notwendigkeit, deshalb die inländischen Investitionsmöglichkeiten zu verbessern, um durch einen Vorsprung in der technischen Ausstattung die Arbeitsplätze erhalten zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 1. August

Die Bundesrepublik Deutschland konnte zu ihrem Wohlstand und zu ihrer führenden Rolle unter den Welthandelsnationen nur kommen, indem sie sich seit Jahrzehnten konsequent für die Freiheit der internationalen Wirtschaftsbeziehungen einsetzte.

Da die Exporte zu einem ganz erheblichen Maße zum Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland beitragen, ist sie auf die Fortsetzung dieser Politik auch in Zukunft angewiesen. Daß durch diese Exporte in manchen Fällen ehemalige Kunden in die Rolle künftiger Konkurrenten hineinwachsen, ist ein natürlicher Vorgang. Internationale Arbeitsteilung ist kein statischer Zustand, sondern ein Prozeß, der mit ständigen strukturellen Änderungen verbunden ist.

Die Bundesregierung hat dem Problem ungenügender Investitionen u. a. bereits 1975 mit dem Investitionszulagengesetz Rechnung getragen. 1976 haben die Investitionen der gewerblichen Wirtschaft real um 7 1/2 v. H. zugenommen. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort auf Ihre Fragen zu dem selben Thema in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 4./5. Mai dieses Jahrs.

Von der Wirtschaft wiederholt für die Investitionsneigung als bedeutsam bezeichnete Entlastungen der Unternehmen im Bereich der ertragsunabhängigen Steuern werden am 1. Januar 1978 in Kraft treten, nachdem am 15. Juli 1977 nun auch der Bundesrat dem Steuerpaket zugestimmt hat.

37. Abgeordneter
Dr. Marx
(CDU/CSU)
- Trifft die sich auf eine Information der Chase Manhattan Bank berufende Meldung der Welt am Sonntag (26. Juni 1977) zu, wonach sich die Schulden der Ostblockländer gegenüber dem Westen in den letzten drei Jahren von 60 Milliarden DM auf 110 Milliarden DM (Stand Ende 1976) gesteigert haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 25. Juli**

Zur Gesamtverschuldung der osteuropäischen Staatshandelsländer gibt es bisher nur Schätzzahlen, die Unterschiede aufweisen. Die höchste Schätzung der Netto-Verschuldung Ende 1976 liegt (von der Chase Manhattan Bank) mit 46,4 Milliarden US-Dollar vor. Dagegen schätzt die OECD die Netto-Verschuldung auf 35 Milliarden US-Dollar, die ECE (UN-Wirtschaftskommission für Europa) auf 32 bis 35 Milliarden US-Dollar, die US-Treasury kommt in einer vertraulichen Aufzeichnung auf 39, 1 Milliarden US-Dollar. Verlässlichere, allerdings auf die Forderungen der Banken der 10er-Gruppe und Schweiz beschränkte Angaben werden von der BIZ veröffentlicht: Sie belaufen sich für Ende 1976 auf einen Gesamtbetrag von 21,3 Milliarden US-Dollar.

Die in der von Ihnen erwähnten Zeitungsmeldung zitierte Schätzzahl der Chase Manhattan Bank für Ende 1974 beläuft sich auf 24 Milliarden US-Dollar und deckt sich in etwa mit den Annahmen der NATO von 20 bis 25 Milliarden US-Dollar für den gleichen Zeitpunkt. Im Vergleich der beiden Jahre war der Schuldenaufbau 1976 etwas weniger stark ausgeprägt als im Vorjahr. Nach den BIZ-Zahlen stieg die Verschuldung gegenüber westlichen Banken 1976 etwa um 6 Milliarden US-Dollar, während sie 1975 noch um 8 bis 9 Milliarden US-Dollar gestiegen sein soll. Dies entspricht der ebenfalls etwas verbesserten Handelsbilanzsituation der osteuropäischen Staatshandelsländer, deren Westhandelsdefizit mit den OECD-Ländern von 9,3 Milliarden US-Dollar (1975) auf 7,8 Milliarden US-Dollar (1976) zurückgegangen ist.

38. Abgeordneter
Breidbach
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China sieht die Bundesregierung in Zusammenhang mit einer langfristigen Rohstoffsicherungs politik, insbesondere im Bereich der mineralischen Rohstoffe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 12. August**

Die Bundesregierung hält eine Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China auf dem Rohstoffgebiet für wünschenswert. China verfügt über ein bedeutendes Rohstoffpotential und wird voraussichtlich in zunehmendem Maße als Rohstofflieferant Gewicht erlangen.

Ende 1975 hat die Bundesregierung der Volksrepublik China auf diplomatischem Wege konkrete Vorschläge für eine Ausweitung der Wirtschaftsbeziehungen auf dem Rohstoffsektor unterbreitet. Gleichzeitig

hat sie 70 vorwiegend mineralische Rohstoffe genannt, die von deutschen Unternehmen aus der Volksrepublik China bezogen werden könnten. Die chinesische Seite hat daraufhin im März 1976 der Bundesregierung 23 Rohstoffe mitgeteilt, die für den Export zur Verfügung stehen. Hierüber ist die deutsche Wirtschaft unterrichtet worden.

Es hat sich herausgestellt, daß unter den von China für den Export vorgesehenen Rohstoffen nur wenige sind, die nicht bereits früher deutschen und anderen Unternehmen von der chinesischen Seite angeboten worden sind. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn China Möglichkeiten finden könnte, auf längere Sicht seine jetzigen Rohstofflieferungen zu erhöhen und auf weitere Bereiche auszuweiten.

39. Abgeordneter
Breidbach
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit – nach entsprechend vorheriger Abstimmung mit der Regierung der Volksrepublik China –, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe den Auftrag zu erteilen, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden chinesischen Instituten, Forschungsarbeiten zur Sicherstellung unserer mineralischen Rohstoffbasis zu betreiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 12. August**

Zwischen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und dem Hauptamt für Geologie der Volksrepublik China bestehen bereits Kontakte, die auf eine Zusammenarbeit abzielen. Der Präsident der BGR hat zusammen mit zwei Mitarbeitern im Frühjahr 1976 auf Einladung des chinesischen Hauptamtes für Geologie eine mehrwöchige Informationsreise durch China unternommen. Er hat damals konkrete Vorschläge für eine Zusammenarbeit gemacht, auf die eine offizielle Reaktion der chinesischen Seite noch aussteht.

40. Abgeordneter
Gerstein
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang sind im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung in den letzten Jahren durch staatliche finanzielle Anreize, insbesondere durch Investitionszulagen, Projekte im Bereich der Energieerzeugung gefördert oder stimuliert worden, die aber auf Grund verzögerter Genehmigungsverfahren bis heute noch nicht realisiert wurden, und welche Folgerungen zieht hieraus die Bundesregierung für die Gestaltung ihrer Konjunkturprogramme?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 8. August**

Die Bundesregierung hat im Konjunkturprogramm vom Dezember 1974 schwerpunktmäßig auch Projekte zur Verbesserung der Energieversorgung mit 310 Millionen DM gefördert, so insbesondere die Fernwärmschiene Ruhr und Projekte im Bereich des Steinkohlenbergbaus. Schwierigkeiten, wie sie in der Anfrage angesprochen werden, sind bei der Abwicklung nicht aufgetreten.

Im Rahmen dieses Konjunkturprogramms wurde ferner gemäß § 4 b des Investitionszulagengesetzes eine allgemeine Investitionszulage in Höhe von 7,5 v. H. vorgesehen. Voraussetzung dieser Vergünstigung, die für die gesamte Wirtschaft gilt, ist u. a. die Einhaltung bestimmter Fristen für Beginn und Beendigung der Investitionsmaßnahmen (1. Juli 1975 einerseits und 1. Juli 1976, bei Gebäuden 1. Juli 1977 andererseits).

Bei Großprojekten der Energieerzeugung und -verteilung gilt hinsichtlich der Fristen eine Sonderregelung, die der üblicherweise langen Bauzeit dieser Projekte und ihrer energiepolitischen Bedeutung Rechnung tragen soll. Die betreffenden Wirtschaftsgüter müssen vor dem 1. Juli 1978 geliefert oder fertiggestellt sein. Derartige Investitionsvorhaben können eine Investitionszulage allerdings nur dann erhalten, wenn ihre besondere energiepolitische Bedeutung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft anerkannt worden ist. Eine entsprechende Bescheinigung haben zwölf Kernkraftwerksprojekte, für die auch atomrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden, sowie fünf Steinkohlekraftwerke erhalten.

Davon sind sechs Kernkraftwerke mit einer Kapazität von insgesamt rd. 7 500 MW bereits in Bau. Für 3 Kernkraftwerke mit insgesamt rd. 4 100 MW, für die die erste Teilerrichtungsgenehmigung schon vorliegt, ist der Bau durch Gerichtsbeschluß gestoppt. Für zwei Kernkraftwerke hat sich die Erteilung der ersten Teilerrichtungsgenehmigung verzögert. Bei einem Projekt ist das Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit dem Antragsteller vorläufig zurückgestellt worden.

Von den Steinkohlekraftwerksprojekten, die eine Bescheinigung nach § 4 b des Investitionszulagengesetzes erhalten haben, ist ein Kraftwerksblock in Betrieb; zwei Kraftwerksblöcke sind in Bau; zwei Blöcke sind durch Gerichtsbeschluß am Baufortgang gehindert.

Sonstige Projekte im Bereich der Energieerzeugung, die Bescheinigungen nach § 4 b des Investitionszulagengesetzes erhalten haben, aber aufgrund verzögerter Genehmigungsverfahren noch nicht realisiert werden konnten, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Auch von den in das „Mehrjährige öffentliche Investitionsprogramm zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge“ eingestellten Maßnahmen für eine rationelle und umweltfreundliche Energieverwendung wird bisher ein programmgerechter Ablauf berichtet.

Die Bundesregierung wird bei der Ausgestaltung etwaiger künftiger konjunktureller Maßnahmen prüfen, inwieweit es erforderlich ist, insbesondere bei Kraftwerksprojekten der Dauer der Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

41. Abgeordneter **Wüster** (SPD) Was will die Bundesregierung tun, um der anwachsenden Zahl von Hundetötungen und -aussetzungen zu begegnen, und hält sie entsprechende Zulassungsbegrenzungen für Tierzüchter und die Abschaffung des Tierversandgeschäfts für geeignete Mittel, um dieses Ziel zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 21. Juli

Amtliche Unterlagen, aus denen ein Anwachsen der Zahl der Hundetötungen und -aussetzungen hervorgeht, sind nicht bekannt.

Den Schutzanliegen des Hundes dient eine jeden Tierhalter bindende beachtliche Reihe von Rechtsvorschriften, wie Zivil-, Ordnungs-, Gewerberecht, insbesondere aber das Tierschutzgesetz und die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien. Das Tierschutzgesetz ist auf den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens des Tieres ausgerichtet.

Danach ist das Töten eines Wirbeltiers unter Strafe gestellt, sofern es nicht aus „vernünftigem Grund“ erfolgt. Verboten ist ferner das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres, um sich seiner zu entledigen. Ebenso regeln eingehende Vorschriften Pflege und Unterbringung der

Tiere bei Haltung und Transport. Weitere Vorschriften des Gesetzes erstrecken sich umfassend auch auf im Handel befindliche Tiere (Meldepflicht für gewerbliche Tierhandelsbetriebe sowie Gebot der Beaufsichtigung solcher Betriebe durch die nach Landesrecht zuständige Behörde). Anregungen, darüber hinausgehende bundeseinheitliche rechtliche Maßnahmen zur Zulassungsbegrenzung für Tierzüchter oder eine Abschaffung des Tierversandgeschäfts vorzusehen, begegnen jedoch insbesondere im Hinblick auf Artikel 12 des Grundgesetzes verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Tierzuchtgesetz bezieht sich auf für die Landwirtschaft besonders wichtige Tierarten wie Rind, Schwein, Schaf, Pferd. Für eine Ausdehnung auf Hunde sind die Voraussetzungen schon deswegen nicht gegeben, weil es sich hierbei überwiegend um Liebhabertiere handelt, die unabhängig von landwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten gehalten werden. Für solche Tiere besteht im züchterischen Bereich lediglich die Möglichkeit, Landesgesetze zu erlassen.

Wiederholte Prüfungen der Sach- und Rechtslage beim Tierschutzgesetzgebungsverfahren sowie aus Anlaß von Darlegungen in der Öffentlichkeit mit den Ländern und in diesen Tagen erneut mit dem Deutschen Tierschutzbund und dem Verband für das Deutsche Hundewesen haben ergeben, daß auch dem Hund bei Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften seitens aller Beteiligten der gebotene Schutz gewährt wird.

Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang Appelle an die Eigenverantwortlichkeit von Züchtern und Händlern sowie Aktionen, die darauf ausgerichtet sind, dem Bürger mit der Anschaffung, Übernahme oder Haltung eines Hundes erwachsenden Verpflichtungen aufzuzeigen.

Auf die Antwort zur Frage des Herrn Abgeordneten Sund – Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode – 236. Sitzung am 9. April 1976, Drucksache 7/4963, Frage B 24 – zum gleichen Sachverhalt wird ergänzend hingewiesen.

42. Abgeordneter
Dr. Riesenhuber
(CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von Agrarprodukten als Energie- und Rohstoffquelle in der Bundesrepublik Deutschland und weltweit, und was hat sie getan, um diese Einsatzmöglichkeiten, insbesondere Agraralkohol im Verkehrssektor, untersuchen zu lassen?
43. Abgeordneter
Dr. Riesenhuber
(CDU/CSU) Welche Mengen an Agraralkohol fallen zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Gemeinschaft jährlich an, welche Mengen könnten sinnvoll aus landwirtschaftlichen Überschüssen gewonnen werden, und welche steuerlichen und Verwendungsvorschriften beziehen sich auf den Einsatz von Agraralkohol?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 26. Juli**

Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, daß alle Möglichkeiten der Erschließung zusätzlicher Energie- und Rohstoffquellen einschließlich des Einsatzes von Agrarprodukten zu diesem Zweck in Erwägung gezogen werden sollten. Soweit sich die Probleme als technisch lösbar erweisen, hängt die praktische Nutzung dieser Energie- und Rohstoffquellen jedoch von ihrer Wirtschaftlichkeit ab.

Zu den langfristigen Forschungsschwerpunkten der Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie anderer Forschungseinrichtungen gehören Untersuchungen darüber, ob und inwieweit landwirtschaftliche Produkte als Energie- und Rohstoffquellen in Betracht gezogen werden können (z. B. Stroh oder Gase aus Abgängen in der tierischen Produktion als Energiequelle, Stroh als Ausgangsmaterial für die Baustoffindustrie, industrielle Verwertung von Stärke).

Wie entsprechende Untersuchungen ergeben haben, ist die Verwendung von Agraräthylalkohol als Beimischung zu Motorkraftstoffen zwar technisch grundsätzlich möglich, wegen der verhältnismäßig hohen Alkoholpreise aber zur Zeit noch wirtschaftlich uninteressant. Nach dem Vorschlag der EG-Kommission für eine Europäische Alkoholmarktordnung würden die Preise für Agraralkohol nach erfolgter Bereinigung der Produktionsstruktur je nach verwendetem Rohstoff — ohne Wein — zwischen etwa 1 DM und 2,40 DM je Liter reinen Alkohols (r. A.) liegen; der Einstandspreis für Weinalkohol dürfte im Durchschnitt etwa 5 DM je Liter r. A. betragen. Demgegenüber belaufen sich nach Angaben der EG-Kommission die Produktionskosten für Raffineriebenzin auf 0,10 RE (0,27 DM) je Liter und die Kosten für Benzin aus der Kohleverflüssigung auf 0,13 RE (0,35 DM) bis 0,16 RE (0,43 DM) je Liter (1 Europäische Rechnungseinheit = 2,66 DM).

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Beimischung von Agraralkohol zu Motorkraftstoffen dürften weltweit gesehen in solchen Ländern günstig sein, wo billige agrarische Ausgangsstoffe für die Alkoholproduktion vorhanden sind. Bekannt geworden sind Verfahren, Zuckerrohrmelasse unter Nutzung der Heizenergie von Abfallstoffen aus der Zuckerproduktion zur Herstellung von Alkohol zu verwenden. So hat z. B. Brasilien zur Verminderung seiner Abhängigkeit von Mineralölimporten ein nationales Alkoholprogramm mit dem Ziel verkündet, die Alkoholproduktion aus Zuckerrohrmelasse für den Eigenbedarf bis 1980 auf etwa 30 Millionen hl r. A. jährlich zu steigern, um von diesem Zeitpunkt ab dem Motorkraftstoff bis zu 20 v. H. Agraralkohol beimischen zu können.

In den Jahren 1972 bis 1976 hat die durchschnittliche Jahresproduktion von Agraralkohol in der Bundesrepublik Deutschland rd. 1 Million hl (zuzüglich rd. 0,460 Millionen hl Kornbranntwein) und in der Europäischen Gemeinschaft rd. 6,7 Millionen hl r. A. betragen.

Die Produktion von Agraralkohol in der Bundesrepublik Deutschland ist in ihrer grundsätzlichen Zielrichtung nicht auf die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Überschüssen eingestellt. Hingegen werden in Frankreich und Italien Überschüsse an Wein und Obst der Verarbeitung zu Alkohol zugeführt. Die Mengen hängen von den schwankenden Ernteerträgen dieser Mehrjahreskulturen ab. Die Verwertung des gewonnenen Alkohols zum menschlichen Verbrauch oder zu industriellen Zwecken erfordert im Regelfall — insbesondere bei der Destillation von Wein — erhebliche Subventionen.

Die Steuersätze für Alkohol zu Trinkzwecken liegen in der Europäischen Gemeinschaft zwischen rd. 640 DM (Italien) und knapp 6 500 DM hl r. A. (Dänemark); in der Bundesrepublik Deutschland beträgt die Branntweinsteuer 1 950 DM je hl r. A. Für die Verwendung von Alkohol zu anderen Zwecken sind ermäßigte Steuersätze bzw. Steuerbefreiungen vorgesehen, so z. B. in der Bundesrepublik Deutschland in den Verwendungsbereichen Pharmazeutik (1 200 DM), Parfümerie/Kosmetik (600 DM), Gärungssessig (50 DM) sowie Treibstoff und sonstige technische Zwecke (steuerfrei).

Der Einsatz von Agraralkohol in den verschiedenen Verwendungsbereichen ist in den EG-Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Agraralkohol wird z. Z. in den Beneluxstaaten und in Italien in allen Bereichen, in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich in den Bereichen Trinkzwecke, Pharmazeutik, Parfümerie/Kosmetik sowie Gärungssessig und in Großbritannien und Dänemark nur in den Bereichen Trinkzwecke und Gärungssessig verwendet.

44. Abgeordneter
Engelsberger
(CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß im grenznahen Raum zu Österreich von österreichischen Ankäufern Rundholz in großen Mengen erworben und dadurch die Rohstoffbasis für die einheimische Sägeindustrie bedrohlich geschmälert wird, zumal andererseits

die österreichische Bundesregierung den Export von Rundholz nicht zuläßt, und was gedenkt die Bundesregierung gegen diese offensichtliche Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Sägewirtschaft zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 26. Juli**

Der Bundesregierung ist das von Ihnen angeschnittene Problem auf dem Nadelstammholzmarkt im grenznahen Raum zu Österreich bekannt.

Um die von österreichischer Seite geschaffenen Wettbewerbsverzerrungen abzubauen, fand am 6. Juli 1977 in Wien ein Regierungsgespräch zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und meinem Hause statt. Deutscherseits nahmen daran auch Vertreter der betroffenen Sägewerksverbände teil.

Dabei wurde eine zeitlich befristete, meines Erachtens für beide Seiten annehmbare Übergangsregelung, die in einer Liberalisierung des bilateralen Holzaußenhandels enden soll, gefunden.

Über diese Regelung werde ich bei dem zu diesem Zweck vereinbarten Ministertreffen am 13. August 1977 mit den österreichischen Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft sowie für Handel, Gewerbe und Industrie verhandeln. Ich hoffe, wir werden eine verbindliche Vereinbarung erreichen. Über das Ergebnis werde ich Sie gerne unterrichten.

45. Abgeordneter
Schröder
(**Wilhelminenhof**)
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung sich der Bedeutung der Schafhaltung für die Landschaftspflege und den Küstenschutz (Beweidung der Deiche) bewußt, und ist sie bereit, zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Schafhaltung die Benachteiligungen der deutschen Schafzüchter gegenüber ihren Kollegen in der Europäischen Gemeinschaft abzubauen und einen Wollstabilisierungsfonds zu errichten, der — ähnlich dem britischen Vorbild — den deutschen Schafhaltern einen festen Wollpreis garantiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 27. Juli**

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der Schafhaltung sehr bewußt. Sie anerkennt die positiven Wirkungen der Schafhaltung bei Pflege und Unterhaltung der Deiche im Rahmen des Küstenschutzes sowie dem positiven Beitrag der Schafhaltung zur Landschaftspflege schlechthin. Sie sieht darüber hinaus in der Schafhaltung eine sinnvolle Form der extensiven Landnutzung, die unter bestimmten Voraussetzungen als Alternative zur Milcherzeugung in Betracht kommt.

Die Bundesregierung sieht auch die Bedeutung der Wolle für die nachhaltige Rentabilität der Schafhaltung und beobachtet deshalb mit Sorge die instabilen Preise auf dem Wollmarkt. Sie begrüßt daher die Initiative der beteiligten Wirtschaft zur Errichtung eines Stabilisierungsfonds für Wolle als Selbsthilfeeinrichtung. Ob und inwieweit dabei eine finanzielle Starthilfe durch die öffentliche Hand gewährt werden kann, ist allerdings noch völlig offen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

46. Abgeordneter **Spranger**
(CDU/CSU) Ist es zutreffend, daß die Bundesregierung seit 1975 für die Aktion Friedensdorf e.V. zur Betreuung schwerstverletzter vietnamesischer Kinder in Oberhausen keinerlei Unterstützung leistet, und ist die Bundesregierung bereit, zur Linderung der finanziellen Schwierigkeiten dieser Organisation Mittel einzusetzen, die ursprünglich der lt. Verfassungsschutzbericht kommunistisch infiltrierten Naturfreundejugend Deutschlands zur Verfügung gestellt werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 22. Juli

Mit der konkreten Bitte um finanzielle Förderung durch die Bundesregierung ist die Aktion Friedensdorf e.V. erstmals Mitte Juni dieses Jahres an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als Verwalter des Ausgleichsfonds nach § 9 des Schwerbehindertengesetzes herangetreten. Eine Entscheidung über eine Förderungsmöglichkeit steht noch aus, da die Mittelbewilligung nur im Einvernehmen mit dem Beirat für die Rehabilitation der Behinderten erfolgen kann.

Darüber hinaus hatte der Verein in der letzten Zeit Kontakte mit einzelnen Bundesressorts aufgenommen, die aber zu keiner im Sinne des Vereins positiven Entscheidung führten. Die Gründe hierfür liegen in der Zweckbestimmung der verschiedenen Haushaltsmittel, die in diesem besonderen gelagerten Fall eine finanzielle Unterstützung nicht zuließen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß sich auch das Land Nordrhein-Westfalen zunächst um eine kurzfristige Lösung der dringendsten Finanzierungsfragen bemüht.

Im übrigen wirft die Förderung der von der Aktion Friedensdorf e.V. betreuten Kinder und Jugendlichen aus Mitteln der öffentlichen Hand wegen des Status dieses Personenkreises eine Reihe förderungsrechtlicher Probleme auf, deren Klärung wegen der Kürze der Zeit noch nicht abgeschlossen werden konnte. Inwieweit und welche Haushaltsmittel des Bundes dann in Anspruch genommen werden können, wird diese Prüfung ergeben.

47. Abgeordneter **Schmidt**
(Kempten)
(FDP) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Aussagekraft der monatlichen Arbeitsmarktzahlen der Bundesanstalt für Arbeit zu erhöhen, z. B. durch eine Aufgliederung der Arbeitslosen, auch auf Ebene der Landesarbeitsämter, nach ihrer Leistungsberechtigung und nach ihrer beruflichen Qualifikation, ferner durch qualitative Beschreibungen der offenen Stellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 29. Juli

Die monatliche Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesanstalt für Arbeit, wie sie in den Presseinformationen der Bundesanstalt erfolgt, ist erst zum Ende des letzten Jahres wesentlich verfeinert worden. Sie enthält seither nicht nur eine Differenzierung der Zahlen der Arbeitslosen und der offenen Stellen nach dem Geschlecht und den Landesarbeitsamtsbezirken, sondern unterscheidet bei Arbeitslosen und offenen Stellen auch nach Vollzeit- und Teilzeitarbeit. Außerdem gibt die verfeinerte Arbeitsmarktberichterstattung die Zahl der vollzeitarbeitslosen Ausländer, Schwerbehinderten, Jugendlichen (unter 20 Jahren) und Älteren (59 Jahre und älter) wieder und weist aus, wie viele der

Vollzeitarbeitslosen vorher abhängig beschäftigt, in schulischer Ausbildung und weder vorher abhängig beschäftigt noch in schulischer Ausbildung waren. Diese Zahlen werden durch eine gleichfalls in den Presseinformationen veröffentlichte schriftliche Analyse der Bundesanstalt für Arbeit ergänzt, in der u. a. auch die Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der offenen Stellen in den wichtigsten Berufsbereichen dargelegt wird.

Möglichkeiten, den Informationswert der Arbeitsmarktberichterstattung zu steigern, sehe ich weniger in einer Erweiterung der Statistik, die vor allem die ohnehin übermäßig beanspruchten Arbeitsvermittler zusätzlich belasten würde. Stattdessen sollte im Hinblick auf die große Bedeutung, die der Arbeitsmarktberichterstattung unter den gegenwärtigen Voraussetzungen zukommt, versucht werden, die vielfältigen Ergebnisse der Statistik den politisch Verantwortlichen und der Öffentlichkeit zugänglicher zu machen.

Dabei ist besonders zu prüfen, wie Daten, die gegenwärtig in dem mehr verwaltungstechnisch ausgerichteten offiziellen Mitteilungsorgan der Bundesanstalt – den monatlich erscheinenden „Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit“ – veröffentlicht werden, allen Interessierten erschlossen werden können. Es handelt sich hier um Ergebnisse der Monatsstatistik (so z. B. um die von Ihnen angesprochenen regional gegliederten Zahlen der Leistungsempfänger sowie der Arbeitslosen und der offenen Stellen nach Berufen), aber auch der Strukturuntersuchungen von Arbeitslosen und offenen Stellen, die zweimal jährlich vorgenommen werden und beispielsweise wesentliche Aussagen zur Qualifikation der Arbeitslosen und Qualität der offenen Stellen enthalten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird zusammen mit der Bundesanstalt für Arbeit klären, wie dem gesteigerten Informationsbedürfnis nach Arbeitsmarktdaten im dargelegten Sinne besser entsprochen werden kann.

48. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) Wie sind die Möglichkeiten der Unterstützung behinderter Jugendlicher bei der Eingliederung in das Berufsleben durch den Erlaß vereinfachter Ausbildungsordnungen auf Bundesebene, wie sie bereits in einzelnen Bundesländern, z. B. in Nordrhein-Westfalen, praktiziert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs
vom 27. Juli**

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Das geltende Berufsbildungsgesetz gibt der Bundesregierung keine Ermächtigung zum Erlaß von Sonderausbildungsordnungen für Behinderte. Nach dem Gesetz ist es vielmehr Aufgabe der zuständigen Stellen (vor allem Kammern), Regelungen für behinderte Jugendliche zu treffen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden können.

Da die Voraussetzungen für den Erlaß von Sonderregelungen zugunsten Behinderter und deren inhaltliche Anforderungen unterschiedlich beurteilt werden und die Kammern zudem eine nur regionale Zuständigkeit besitzen, hat sich die berufliche Bildung Behinderter, soweit sie nicht in anerkannten Ausbildungsberufen durchgeführt werden kann, in den letzten Jahren im Bundesgebiet unterschiedlich entwickelt. Dies wirkt sich für Behinderte nachteilig aus.

Die Bundesregierung hält deshalb die Schaffung einheitlicher Sonderregelungen zugunsten der Behinderten für notwendig, die nicht innerhalb der anerkannten Ausbildungsberufe ausgebildet werden können. Dafür hat sich am 25. August 1976 auch der Bundesausschuß für Berufsbildung ausgesprochen.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts besteht insoweit allerdings nur die Möglichkeit, durch Empfehlungen an die zuständigen Stellen eine einheitliche Gestaltung von Sonderregelungen zugunsten Behinderter herbeizuführen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit Errichtung des Bundesinstituts für Berufsbildung, bei dem gemäß § 20 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes ein ständiger Ausschuß für Fragen Behinderter gebildet wird, geeignete Voraussetzungen für die Entwicklung und bundesweite Abstimmung derartiger Empfehlungen geschaffen worden sind. Sie wird dafür eintreten, daß sich der Ausschuß für Fragen Behinderter beim Bundesinstitut für Berufsbildung, dessen erste Sitzung am 23. August 1977 stattfinden wird, vorrangig mit dieser Frage befassen wird. In diesem Sinne hat sich auch bereits der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten (§ 32 des Schwerbehindertengesetzes) ausgesprochen.

Sollte auf diesem Wege eine Vereinheitlichung der Sonderregelungen zugunsten Behinderter nicht erreicht werden können, wird die Bundesregierung die notwendigen gesetzgeberischen Initiativen ergreifen. Der in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegte Gesetzesentwurf eines Berufsbildungsgesetzes sah auch eine Ermächtigung der Bundesregierung vor, Ausbildungsordnungen für Behinderte zu erlassen.

49. Abgeordnete
Frau
Berger
(Berlin)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß im zwischenstaatlichen Rentenverfahren mit Jugoslawien — entsprechend dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 — die Bearbeitung von Rentenanträgen in bezug auf Versicherungszeiten, die in Jugoslawien zurückgelegt wurden, seitens der jugoslawischen Versicherungsträger in ungewöhnlicher Weise verzögert wird, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um in Zukunft Fälle, in denen die Bearbeitung der Rentenanträge durch die jugoslawischen Versicherungsträger länger als ein Jahr in Anspruch nimmt — insoweit wird um Quantifizierung gebeten — zu vermeiden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke
vom 28. Juli**

In Jugoslawien zurückgelegte Versicherungszeiten werden bei der Berechnung der deutschen Rente nach dem Fremdrentengesetz (FRG) oder dem deutsch-jugoslawischen Vertrag über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10. März 1956 — bei Erfüllung der hierfür geforderten Voraussetzungen — berücksichtigt. Nach dem deutsch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 ist für die Abgeltung der in Jugoslawien zurückgelegten Versicherungszeiten grundsätzlich die jugoslawische Seite zuständig.

Demnach sind für das zwischenstaatliche Verfahren mit Jugoslawien zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Deutsche Staatsangehörige, die in Jugoslawien Versicherungszeiten zurückgelegt haben, werden in der Regel von der Durchführung des zwischenstaatlichen Verfahrens mit Jugoslawien nicht berührt, da sie (nahezu ausnahmslos) entweder zum Personenkreis des FRG oder des Vertrages von 1956 zählen. Dies hat zur Folge, daß die deutschen Versicherungsträger die in Jugoslawien zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechend den vorgelegten Unterlagen anerkennen und bei der Berechnung der deutschen Rente berücksichtigen, ohne den Abschluß des zwischenstaatlichen Rentenverfahrens mit Jugoslawien abzuwarten.

2. Jugoslawische Staatsangehörige (in der Bundesrepublik Deutschland oder in Jugoslawien), die auch in Jugoslawien Versicherungszeiten zurückgelegt haben, werden hingegen von der Erledigung des zwischenstaatlichen Rentenverfahrens berührt, da sie nur ausnahmsweise zu den in der Fallgruppe 1 genannten Personen zählen und daher entweder eine deutsche Rente aus den in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten erhalten oder (in einer geringen Anzahl von Fällen) die Wartezeit für eine deutsche Rente nur unter Zusammenrechnung mit jugoslawischen Versicherungszeiten erfüllen.

(Artikel 25 des deutschen Abkommens von 1968).

Über die Dauer des jugoslawischen Rentenverfahrens ist hier nichts bekannt. Die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz als deutsche Verbindungsstelle für die Durchführung des Abkommens in der Rentenversicherung der Arbeiter, gibt als durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die deutsche Rente dieser Personen etwa fünf bis sechs Monate an. Hierbei sind auch die beim jugoslawischen Träger erforderlichen Rückfragen einbezogen. Es kann in den vorgenannten Fällen zu längeren Bearbeitungszeiten durch die jugoslawischen Versicherungsträger kommen, ohne daß jedoch im allgemeinen eine ungewöhnliche Verzögerung festgestellt werden kann.

Statistische Angaben über die Zahl der unerledigten zwischenstaatlichen Verfahren stehen mir nicht zur Verfügung.

Die Landesversicherungsanstalt konnte zu den nach dem FRG zu erledigenden Fällen (Fallgruppe 1) folgende Angaben machen: Am 30. Juni 1977 insgesamt unerledigte Fälle: 3 860; davon ist in 1 970 Fällen (Stand März 1977) das zwischenstaatliche Verfahren bereits vor dem 1. Juli 1976 eingeleitet worden.

Zu der zweiten Fallgruppe gab die Landesversicherungsanstalt 831 unerledigte Fälle an, (Stand März 1977), wovon u. a. 422 Fälle wegen Abklärung des jugoslawischen Versicherungsverlaufs und 265 Fälle wegen ausstehender ärztlicher Gutachten von in Jugoslawien sich aufhaltenden Personen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Die deutschen Versicherungsträger sind bemüht, eng mit den jugoslawischen Rentenversicherungsträgern zusammenzuarbeiten, um dafür zu sorgen, daß Verzögerungen im zwischenstaatlichen Rentenverfahren nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu diesem Zweck finden regelmäßig Besprechungen zwischen den Verbindungsstellen der beiden Staaten statt. Dabei werden u. a. noch nicht abgeschlossene zwischenstaatliche Rentenverfahren, die seit längerer Zeit bei den deutschen Verbindungsstellen anhängig sind, angesprochen. Bei den letzten Gesprächen im Mai dieses Jahrs haben die jugoslawischen Träger eine bevorzugte Erledigung zugesagt.

Wenn bestehende Schwierigkeiten nicht behoben werden, wird die deutsche Seite darauf drängen, daß in Besprechungen zwischen Vertretern der zuständigen Ministerien beider Staaten die Ursachen solcher Verzögerungen nach Möglichkeit ausgeschaltet werden.

50. Abgeordneter **Dr. Langguth** (CDU/CSU) Welche Art von Förderung läßt die Bundesregierung den freien Berufen noch zukommen, nachdem das Förderungsprogramm der Bundesregierung für die Existenzgründung in den freien Berufen ausgelaufen ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 22. Juli

Ihre Annahme, das Förderungsprogramm der Bundesregierung für die Existenzgründung in den freien Berufen sei ausgelaufen, kann ich nicht bestätigen. Auslaufen wird nämlich, nicht zuletzt auf Grund der vom Bundesrechnungshof vorgetragenen Bedenken, nur das Zinszuschußprogramm.

Das in seiner wirtschaftlichen Bedeutung für die Existenzgründung weit gewichtigere Bürgschaftsprogramm wird hingegen unverändert fortgesetzt. Nach diesem Programm „Bürgschaften für Kredite von Kreditinstituten an Angehörige freier Berufe“ kann gemäß den Richtlinien in der Fassung vom 25. November 1974 (BAnz. Nr. 225 vom 4. Dezember 1974) der gesamte förderungsfähige Finanzbedarf im Bereich der Existenzgründung von Freiberuflern berücksichtigt werden. Die Lastenausgleichsbank, die mit der Durchführung des Programms beauftragt wurde, berichtet über einen gegenwärtigen Obligostand (aus Gewährleistungen in diesem Programm) von rd. 1 Milliarde DM.

Außerdem können im Rahmen des Programms „Bürgschaften der Lastenausgleichsbank für Betriebsmittelkredite an Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte“, für das die Lastenausgleichsbank eine Rückbürgschaft des ERP-Sondervermögens erhalten hat, gemäß den Richtlinien der Lastenausgleichsbank in der Fassung vom 5. Juni 1971 auch Angehörige freier Berufe aus dem bezeichneten Personenkreis berücksichtigt werden. Die Nachfrage nach Bürgschaften zugunsten von Freiberuflern hat in diesem Programm allerdings — aus verständlichen Gründen — nachgelassen. Existenzgründer — auch aus dem Kreis der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten — nehmen fast ausnahmslos das eingangs genannte Programm in Anspruch.

Schließlich fördert die Bundesregierung aus Haushaltsmitteln — gemeinsam mit dem Freistaat Bayern — das Institut für freie Berufe Erlangen-Nürnberg e. V.

51. Abgeordneter **Dr. Blüm** (CDU/CSU) Ist von der Bundesregierung eine Änderung des § 54 des Sozialgesetzbuchs dahin gehend vorgesehen, daß Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nicht pfändbar sind?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 27. Juli

Die Pfändung von Sozialleistungen und damit auch die Pfändung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe wurde vor knapp zwei Jahren im Rahmen des Sozialgesetzbuchs neu geordnet.

Leitgedanke der Neuordnung war vor allem eine stärkere Betonung der Mündigkeit des Sozialleistungsberechtigten und der Gleichbehandlung im Rechtsverkehr. Die seinerzeit zum Teil noch bestehenden Rechtsvorschriften über die Unpfändbarkeit von Ansprüchen auf Sozialleistungen wurden zunehmend als unzulässige Bevormundung und Ungleichbehandlung angesehen. Sie erschwerten z. B. eine Kreditaufnahme durch den Sozialleistungsberechtigten und erwiesen sich damit gerade in Notfällen häufig als Benachteiligung. Die gesetzgebenden Körperschaften haben sich daher nach eingehenden Beratungen entschlossen, die weitgehende Unpfändbarkeit von Ansprüchen auf Sozialleistungen auf Grund der veränderten Verhältnisse, insbesondere der Lohnersatzfunktion der Sozialleistungen, zu lockern. Sie haben dabei dem ursprünglichen Schutzgedanken jedoch weiterhin große Bedeutung beigemessen. So genießen Ansprüche auf Sozialleistungen nicht nur mindestens den gleichen Pfändungsschutz wie Ansprüche auf Arbeitseinkommen. Darüber hinaus setzt eine Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen zusätzlich voraus, daß sie nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung der Billigkeit entspricht.

Mit dieser Neuregelung ist nach Meinung der Bundesregierung ein seit längerem anstehendes schwieriges Abwägungsproblem befriedigend gelöst worden. Das gilt in besonderem Maße für die Pfändung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Denn es ist sicher nicht sinnvoll, daß ein Arbeitnehmer dann, wenn er arbeitslos wird und Lohnersatz-

leistungen erhält, sich wesentlich besser steht, als er vorher in der Zeit seiner Erwerbstätigkeit stand, oder wesentlich besser als sein Kollege, der weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher keine Änderung des § 54 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch.

52. Abgeordneter
Pawelczyk
(SPD) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der § 182 a der Reichsversicherungsordnung in der seit Inkrafttreten des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes gültigen Fassung dahin gehend auszulegen ist, daß bei Verordnungen einer bestimmten Zahl von Massagen, Fangopackungen etc. der Versicherte nicht für jede einzelne Anwendung 1 DM zu zahlen hat, sondern lediglich 1 DM für die gesamte Verordnung, also z. B. bei einem Rezept über 6 Massagen nur 1 DM statt 6 DM?
53. Abgeordneter
Pawelczyk
(SPD) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung, falls sie diese Auffassung teilt, ergreifen, um sicherzustellen, daß der § 182 a der Reichsversicherungsordnung in der Praxis entsprechend angewandt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs
vom 27. Juli**

Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege vertrete ich zur Anwendung des § 182a RVO die Auffassung, daß der dort genannte Kostenanteil für jedes verordnete Heilmittel, und zwar unabhängig von der Zahl der Anwendungen zu zahlen ist. Werden z. B. 10 Massagen auf einem Verordnungsblatt verordnet, so handelt es sich dabei um ein Heilmittel im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Wird außerdem noch ein anderes Hilfsmittel (z. B. Heißluft) verordnet, so handelt es sich um insgesamt zwei Mittel, für die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwendungen zwei DM zu zahlen sind. Bei wiederholter Verordnung desselben Heilmittels – auch dann, wenn es wegen derselben Krankheit erforderlich ist – ist der Kostenanteil erneut zu zahlen.

Diese Rechtsauffassung habe ich den Spitzenverbänden der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Fernschreiben vom 7. Juli 1977 mitgeteilt. Durch ein gemeinsames Rundschreiben vom 8. Juli 1977 haben die Krankenkassenverbände den Krankenkassen davon Kenntnis gegeben und empfohlen, danach zu verfahren.

54. Abgeordnete
**Frau
Dr. Lepsius**
(SPD) Wie wird die Bundesregierung bei der geplanten Verordnung zur Erteilung von Auskünften (§ 1325 RVO) über die Höhe der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaften der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an Anwälte sicherstellen, daß derartige Auskünfte nur nach Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens und des für die Ehezeit allein verbindlichen Stichtags erteilt werden, um damit gleichzeitig auszuschließen, daß Anwälte im guten Glauben Parteivereinbarungen nach § 1587 o BGB für ihre Mandanten abschließen, deren Grundlagen mit dem gesetzlichen Erfordernis „Ehezeit“ nicht übereinstimmen und sich deshalb nachteilig für den versorgungsberechtigten Ehegatten auswirken müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs
vom 27. Juli**

Der Bundesrat hat am 15. Juli 1977 der Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte zugestimmt.

Die Verordnung sieht vor, daß die Rentenversicherungsträger an Versicherte Auskünfte über ihre in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften zu erteilen haben, wenn diese entweder einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung in einer Ehescheidungsangelegenheit oder einen Notar mit der Beurkundung einer Vereinbarung nach § 1587 o BGB beauftragt haben. Für die Berechnung der Rentenanwartschaften ist als Versicherungsfall der Zeitpunkt der Antragstellung oder der Rentenauskunft maßgebend. Dieser Zeitpunkt weicht zwar von dem nach § 1304 Abs. 1 Satz 1 RVO, § 1587 Abs. 2 BGB maßgebenden Zeitpunkt ab, für den die in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften zum Zwecke des Versorgungsausgleichs zu berechnen sind, nämlich das Monatsende vor Eintritt der Rechtsanhängigkeit des Scheidungsantrags. Das Abweichen ist aber unvermeidbar und kann angesichts des Sinns und Zwecks der Rentenauskünfte im vorprozessualen Stadium hingenommen werden.

Durch diese Auskünfte sollen die Anwälte und Notare in die Lage versetzt werden, ihre Mandanten vor Einleitung eines Scheidungsverfahrens und damit eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich zu beraten sowie Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich nach § 1587 o BGB zu schließen und dem Familiengericht zur Genehmigung vorzulegen. Hierfür reicht die Kenntnis der bis zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Auskunfterteilung erworbenen Rentenanwartschaften grundsätzlich aus. Die in dem Zeitraum zwischen diesem Stichtag und dem Monatsende vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eventuell noch hinzukommenden Rentenanwartschaften können die Partei und die sie beratenden Anwälte und Notare bei einer Vereinbarung pauschal berücksichtigen. Im übrigen ist zu beachten, daß das Familiengericht die Genehmigung einer solchen Vereinbarung nach § 1587 o Abs. 2 Satz 4 BGB nur dann verweigern darf, wenn die vereinbarte Leistung unter Einbeziehung der Unterhaltsregelung und der Vermögensauseinandersetzung offensichtlich nicht zur Sicherung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters geeignet ist oder zu keinem nach Art und Höhe angemessenen Ausgleich unter den Ehegatten führt.

Dem berechtigten Bedürfnis der Versicherten, die sich scheiden lassen möchten, sich bereits vor dem Scheidungsverfahren von ihrem Anwalt über die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs beraten zu lassen und eine Vereinbarung nach § 1587 o BGB zu schließen, würde nicht Rechnung getragen werden können, wenn die Rentenauskünfte — wie Sie es anregen — auf die Zeit nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags beschränkt würden.

55. Abgeordneter **Schedl**
(CDU/CSU) Welche Faktoren haben im einzelnen die Entwicklung der Einnahmen bei den verschiedenen Rentenversicherungsträgern in den Monaten Januar bis Juni 1977 beeinflusst, und worauf stützt sich die Bundesregierung bei ihren Urteilen?

**Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs
vom 27. Juli**

Die Einnahmen der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) und der Angestellten (AnV) werden im wesentlichen aus den Beiträgen der Versicherten erzielt. Bei den Einnahmen aus den Pflichtbeiträgen sind der Beschäftigungsstand und der durchschnittliche Entgeltzuwachs je beschäftigten Arbeitnehmer von Bedeutung. Nach den Mitteilungen der Rentenversicherungsträger erhöhten sich die Pflichtbeiträge von Januar bis Juni 1977 gegenüber den Monaten Januar bis Juni 1976 in der ArV um 6,5 v. H. und in der AnV um 7,7 v. H. Die Höhe der Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen hängt davon ab, in welchem Umfang die freiwillig Versicherten von der Möglichkeit der freiwilligen Beitragsentrichtung Gebrauch machen. Die verschiedenen Faktoren, die für die Höhe der freiwilligen Beiträge des einzelnen Versicherten ausschlaggebend sind, z. B. Höhe der Einkommen und der bereits erreichten Sicherung sowie

die Wahl verschiedener Alterssicherungsformen und steuerliche Absetzungsmöglichkeiten, lassen sich im einzelnen nicht quantifizieren. Unter Einschluß der freiwilligen Beiträge, die gegenüber dem Vorjahr rückläufig waren, ergibt sich von Januar bis Juni 1977 gegenüber Januar bis Juni 1976 ein Beitragsanstieg in der ArV um 4,3 v. H. und in der AnV um 4,5 v. H.

56. Abgeordneter **Schedl**
(CDU/CSU) Trifft es zu, daß die Arbeitsverwaltung einen Arbeitsplatz, der 3,5 km von der Wohnung entfernt ist, für unzumutbar erklärt hat, und hält – bejahendenfalls – die Bundesregierung angesichts derartiger Praktiken eine weitere gesetzliche Konkretisierung des Begriffs der Unzumutbarkeit für geboten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort
vom 1. August**

Ein Fall der von Ihnen geschilderten Art ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach den zum Begriff der Zumutbarkeit im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ergangenen Dienstanweisungen des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit können einem Arbeitslosen grundsätzlich einfache Wege- und Fahrzeiten bis zu eineinhalb Stunden täglich zugemutet werden. Einschränkungen können sich allerdings aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergeben, beispielsweise bei einem Arbeitslosen, der wegen Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur für Halbtagsbeschäftigungen zur Verfügung steht.

Diese Regelung ist angemessen. Eine weitere gesetzliche Konkretisierung des Begriffs der Zumutbarkeit halte ich nicht für erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

57. Abgeordneter **Broll**
(CDU/CSU) Welche Stellung nimmt die Bundesregierung zu den Beschwerden der Personalvertretungen der Bundeswehrstellen in den USA ein, wonach die Beschäftigten dieser Stellen durch Nichtgewährung von Aufwandsentschädigung und Umsatzsteuerbefreiung finanzielle Nachteile gegenüber den Angehörigen der deutschen Botschaft in Höhe von durchschnittlich etwa 500 DM im Monat hinnehmen müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell
vom 4. August**

Die entsandten Bediensteten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Bundes im Ausland erhalten auf der Grundlage des § 17 BBesG nach Maßgabe der in der Anlage 1 zum Epl. 05 des Bundeshaushaltsplans aufgeführten Grundsätze eine pauschale Aufwandsentschädigung. Das ins Ausland entsandte Personal der Bundeswehr erhält diese Aufwandsentschädigung nicht, soweit es nicht als Attachépersonal in den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes abgeordnet und der jeweiligen Botschaft zur Dienstleistung zugeteilt wurde.

Diese Regelung beruht darauf, daß das Personal des Auswärtigen Dienstes auf Grund der ihm obliegenden Funktionen im Ausland allgemein höhere Aufwendungen für dienstlich gebotene Repräsentation und berufstypische Belastungen als die im Ausland verwendeten Bundeswehrangehörigen hat.

Die Auslandsdienstbezüge sind aber so bemessen, daß auch die Bundeswehrangehörigen hieraus die erhöhten Aufwendungen für ihre Lebensführung während des Auslandsaufenthaltes in vollem Umfang bestreiten können.

Es trifft auch zu, daß das Personal der deutschen Botschaft in Washington von der Umsatzsteuer befreit ist, während den dortigen Bundeswehrangehörigen diese Steuerpräferenz nicht eingeräumt wird. Diese Steuerpräferenz ist ein Spezifikum des Auswärtigen Dienstes, das auf entsprechender — auf der Basis der Gegenseitigkeit getroffener — zwischenstaatlichen Vereinbarung beruht und eine Vergünstigung des Gastlandes für den bei ihm akkreditierten diplomatischen und konsularischen Dienst darstellt. Aus der Nichtgewährung solcher Steuervorteile erwachsen anderen Bediensteten aber keine finanziellen Nachteile. Das gilt insbesondere im Hinblick auf den Kaufkraftausgleich, weil dieser in Washington ohne Berücksichtigung des Steuerprivilegs bemessen wird.

Ich verkenne nicht, daß in Washington durch das Nebeneinander von fast gleich großen Dienststellen des Bundes ein Vergleich der Gesamtbezüge der Bediensteten untereinander naheliegt. Die Petenten berücksichtigen aber nicht, daß im wesentlichen unterschiedliche Sachverhalte vorliegen.

58. Abgeordneter **Broll**
(CDU/CSU) Welche Stellung nimmt die Bundesregierung insbesondere zu dem Argument der genannten Personalvertretungen ein, daß auch dem Beschäftigten der Bundeswehrstellen Repräsentationsaufwand entstehe, der im Durchschnitt nicht geringer sei als zumindest bei nichtdiplomatischen Angehörigen der Botschaft in gleicher Besoldungs- oder Vergütungsgruppe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell
vom 4. August**

Durch Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. Februar 1975 wurde die bislang nur in den leitenden Funktionen vom Botschafter bis zum Kanzler gewährte Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. Juli 1975 auf alle entsandten Bediensteten der Auslandsvertretungen ausgedehnt (vgl. HA DrS 7/645). Hierbei wurde davon ausgegangen, daß alle Bediensteten — auch soweit sie von ihrer Funktion her keine spezifischen Repräsentationsaufgaben wahrzunehmen haben — einen bestimmten auch dienstlich gebotenen, gesellschaftlichen Mindestaufwand treiben müssen:

Sie sind über Jahre im Ausland, aber nur relativ kurze Zeit an einem Dienort. An jedem Dienort müssen sie neue Bekanntschaften knüpfen, Vereinszugehörigkeiten erwerben und dafür einen Aufwand treiben, der im Inland nicht in diesem Maße anfiel. Bestimmten Einladungen können sie sich weniger leicht entziehen, als andere Mitglieder der deutschen Kolonie. Die Mitgliedschaft bei gewissen — z. B. deutschen — Vereinen, Schulvereinen, Kirchen, Konsularvereinigungen usw. wird von einem Mitglied der Botschaft erwartet und liegt daher im dienstlichen Interesse.

Der dienstlich gebotene Repräsentationsaufwand ist bei dem Personenkreis, auf den die Aufwandsentschädigung ab 1. Juli 1975 ausgedehnt worden ist, unterschiedlich zu beurteilen. Für die Angehörigen der Botschaft in Washington, auf die sich die Personalräte der Bundeswehrdienststellen in Washington berufen, sind zwar die Repräsentationsverpflichtungen dieses Personenkreises verhältnismäßig unbedeutend. Bei Auslandsvertretungen mit einem kleineren Personalkörper ist dieses Personal indessen in den Pflichtenkreis der dienstlich gebotenen Repräsentation stärker einbezogen. Da der Haushaltsgesetzgeber aber eine generalisierende Regelung der Aufwandsentschädigung für die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes insgesamt gebilligt hat, kann diese nicht alle unterschiedlichen Verhältnisse berücksichtigen. Diese Repräsentationsverpflichtungen des Auswärtigen Dienstes sind bei den Dienststellen der Bundeswehr im Ausland nicht gegeben.

Ein weiterer Grund für die Gewährung der Aufwandsentschädigung liegt in der Abgeltung der Aufwendungen wegen der berufstypischen Belastungen des Auswärtigen Dienstes. Diese Belastungen bestehen im wesentlichen darin, daß die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes durchweg 2/3 ihrer 35 bis 40 Dienstjahre im Ausland verbringen. Abgesehen von Angehörigen der Militärattachéstäbe und integrierter NATO-Stäbe im Ausland trifft dieses auf die Angehörigen der Bundeswehr nicht zu. Sie werden in ihrem Berufsleben in der Regel nur einmal im Ausland verwendet und nur für eine Dauer von höchstens fünf Jahren.

59. Abgeordneter
Pieroth
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, den in Frage kommenden Bundesbehörden Anweisung zu erteilen, daß eventuell zu besetzende Arbeitsplätze bevorzugt den im Schreiben der Notgemeinschaft der Flugplatzrandgemeinden um den Flugplatz Pferdsfeld vom 25. Juni 1977 an das Bundesverteidigungsministerium genannten Personen anzubieten sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell
vom 4. August**

Die in meinem Bereich für Einstellungen örtlich zuständige Standortverwaltung Sobernheim ist bereits auf Grund meines Erlasses vom 10. Juni 1977 an die Wehrbereichsverwaltung IV, Wiesbaden, angewiesen worden, bei eintretendem Personalbedarf neben dem gesetzlich bevorzugten Personenkreis (Schwerbehinderte, Soldaten auf Zeit, denen nach dem Eingliederungsgesetz vom 25. August 1969 auf Antrag ein Zulassungsschein erteilt wurde) bevorzugt Bewerber aus den Gemeinden Pferdsfeld und Eckweiler einzustellen.

Auf ihre Eingabe vom 25. Juni 1977 habe ich die Notgemeinschaft der Flugplatzrandgemeinden um den Flugplatz Pferdsfeld nach Absprache mit der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund am 11. Juli 1977 darüber unterrichtet, an welche Behörden die namentlich genannten Bewerber ihr Einstellungsgesuch zu richten haben, soweit sie eine Verwendung im öffentlichen Dienst außerhalb der Bundeswehrverwaltung anstreben.

Ich habe des weiteren zugleich veranlaßt, daß die StOV Sobernheim prüft, ob eine Einstellung der anderen in dem Schreiben der Notgemeinschaft genannten Bewerber möglich ist.

Nach meinen Feststellungen haben im Raum Sobernheim, Bad Kreuznach und Idar-Oberstein außer mir nur die Bundesminister für Verkehr, für das Post- und Fernmeldewesen und der Finanzen nachgeordnete Behörden oder Dienststellen, alle drei allerdings nur kleine. Ich habe dennoch diese Minister gebeten, ihre nachgeordneten Behörden in diesen Räumen zu beauftragen, bei etwaigen Einstellungen Bewerber aus den von der Umsiedlung betroffenen vorgenannten Gemeinden bevorzugt zu berücksichtigen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Jugend, Familie und Gesundheit**

60. Abgeordneter
**Dr. Freiherr
Spies
von Bülleheim**
(CDU/CSU)
- Ist es eine zutreffende Gesetzesanwendung, wenn Träger der Sozialhilfe bei Gewährung von Hilfen zur Pflege behinderter Kinder nach § 69 des Bundessozialhilfegesetzes die zustehenden Steuerersparnisse nach § 33 b des Einkommensteuergesetzes anrechnen und in dieser Höhe von zu gewährendem Pflegegeld abziehen, und wenn ja, wird die Bundesregierung eine Initiative zur Änderung dieser Rechtslage ergreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters
vom 11. August**

Nach § 69 Abs. 3 Satz 3 BSHG wird Hilfe zur Pflege nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige Leistungen erhält.

Steuerliche Vergünstigungen, die ein Unterhaltspflichtiger wegen der Mehraufwendungen für ein körperbehindertes Kind nach § 33 b des Einkommensteuergesetzes erhält, sind, auch wenn sie für den gleichen Zweck gewährt werden, weder Leistungen i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 3 BSHG noch zweckgebundene Leistungen nach § 77 BSHG. Sie werden daher bei der Bemessung des Pflegegelds nur als Teil des anrechenbaren Einkommens i. S. des § 76 im Rahmen der jeweils in Betracht kommenden Einkommensgrenzen berücksichtigt. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß das Pflegegeld nicht generell um den Betrag der Steuerersparnis nach § 33 b des Einkommensteuergesetzes zu kürzen ist.

61. Abgeordneter
Egert
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß dem Bundesgesundheitsamt (BGA) vom Institut für medizinische Statistik Informationen verweigert werden, die für die Arzneimittelsicherheit bedeutsam sind, und was gedenkt sie im Patienteninteresse zu tun, um sicherzustellen, daß diese wichtigen Daten dem BGA — trotz der ablehnenden Haltung der Pharmahersteller — zugänglich gemacht werden?

**Antwort des Bundesministers Frau Huber
vom 11. August**

Die Bundesregierung stellt zunächst fest, daß die Daten des Instituts für medizinische Statistik (IMS) für das Bundesgesundheitsamt notwendig sind, um seine Aufgaben im Interesse der Arzneimittelsicherheit wahrnehmen zu können. Sie hat diese Notwendigkeit eingehend in der Antwort auf eine Frage der Abgeordneten Frau Schleicher begründet (siehe Plenarprotokoll über die 37. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 1977, Anlage 69, Seite 2943). Die Bundesregierung kann kein Verständnis dafür aufbringen, daß dem Bundesgesundheitsamt diese Daten verweigert werden, zumal das Bundesgesundheitsamt zugesagt hat, diese Daten vertraulich zu behandeln und sie nur im Interesse der Arzneimittelsicherheit zu verwerten. Die Verweigerung überrascht umso mehr, als solche Daten der Food and Drug Administration (FDA) in den Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt werden. Soweit bekannt ist, bietet das Institut für medizinische Statistik seine Daten auch als Marketing-Instrument an.

Das Arzneimittelrecht mißt der Verantwortung des pharmazeutischen Unternehmers einen hohen Stellenwert zu. In einer Reihe von Vorschriften des Arzneimittelrechts ist diese Verantwortung ausdrücklich verankert. Die pharmazeutischen Unternehmer haben bei der zentralen Erfassung und Auswertung von Arzneimittelrisiken sowie bei der Koordinierung entsprechender Schutzmaßnahmen im Rahmen des § 62 des Arzneimittelgesetzes 1976 mitzuwirken. Die Bundesregierung stellt deshalb fest, daß die Verweigerung der IMS-Daten im Widerspruch zum Grundsatz der Eigenverantwortung des pharmazeutischen Unternehmers steht, und würde es bedauern, wenn dieser Grundsatz in Frage gestellt würde. Sie erwartet, daß die pharmazeutischen Unternehmer ihre Haltung überprüfen und im Interesse der Arzneimittelsicherheit revidieren werden.

62. Abgeordneter
Egert
(SPD) Wird die Bundesregierung insbesondere prüfen, inwieweit das kartellrechtliche Instrumentarium ausreicht, um wichtige Gemeinschaftsinteressen und die Belange der Volksgesundheit gegenüber partikulären Wirtschaftsinteressen durchzusetzen?

**Antwort des Bundesministers Frau Huber
vom 11. August**

Der Bundesminister für Wirtschaft, zuständig für den Bereich Arzneimittelmarkt, übermittelte mir dazu folgende Antwort:

Der vorstehende Sachverhalt läßt kartellrechtliche Bezugspunkte nicht erkennen. Unabhängig davon wird die Bundesregierung im Rahmen der in der Regierungserklärung angekündigten Novelle zum Kartellgesetz das bestehende Kartellrecht und in diesem Zusammenhang auch die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen eingehend auf Verbesserungsnotwendigkeiten überprüfen.

63. Abgeordneter **Egert** (SPD) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Präsidenten des Bundesgesundheitsamts, daß nur eine drastische Personalvermehrung beim BGA sicherstellt, daß das Arzneimittelgesetz funktionieren kann und die Mehrzahl der 1976 angemeldeten Medikamente von „höchst zweifelhaftem therapeutischen Wert“ seien, und welche Maßnahmen beabsichtigt sie gegebenenfalls zu treffen?

**Antwort des Bundesministers Frau Huber
vom 11. August**

Die wirksame Durchführung des Arzneimittelgesetzes 1976 innerhalb vernünftiger Zeiträume setzt eine entsprechende Personalvermehrung beim Bundesgesundheitsamt voraus.

Nach dem Bericht des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages — Drucksache 7/5026 — sind insgesamt 138 neue Stellen erforderlich, von denen im Haushaltsjahr 1975 bereits 26 Stellen und im Haushaltsjahr 1977 21 Stellen bewilligt worden sind. Die verbleibenden 91 Stellen sind für das Haushaltsjahr 1978 angemeldet.

Im Jahre 1976 sind beim Bundesgesundheitsamt 3 802 Arzneimittel zur Registrierung angemeldet worden. Von diesen 3 802 Anmeldungen bezogen sich 712 auf Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind. Demgegenüber betrug die Gesamtzahl der Anmeldungen im Jahr 1970 = 881, im Jahr 1971 = 2 074, 1972 = 1 959, 1973 = 1 222, 1974 = 1 368 und 1975 = 1 951. Die hohe Antragszahl 1976 ist offensichtlich eine Reaktion auf die Übergangsbestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts. Nachdem der Deutsche Bundestag dieses Gesetz am 6. Mai 1976 verabschiedet hatte, wurden allein im folgenden Monat 965 Anmeldungen eingereicht. Bei diesen Anmeldungen handelt es sich zum weitaus überwiegenden Teil um Arzneimittel, die nicht als echte Novitäten zu bewerten sind.

Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß die mit dem Arzneimittelgesetz 1976 beabsichtigte Arzneimittelsicherheit gewährleistet wird.

64. Abgeordneter **Egert** (SPD) Sieht die Bundesregierung eine Gefahr, daß durch die EG-Richtlinie zur Produkthaftung die im Arzneimittelgesetz vorgesehene Haftungsbegrenzung für Körperschäden mehrerer Menschen in Höhe von 200 Millionen DM berührt wird, und was beabsichtigt sie gegebenenfalls zu tun, um den im nationalen Recht gesicherten Status im EG-Bereich zu sichern?

**Antwort des Bundesministers Frau Huber
vom 11. August**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die in Artikel 7 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Haftungsbegrenzung auf 25 Millionen Europäische Rechnungseinheiten (etwa 67 Millionen DM) für die Gesamtheit der Körperschäden, die durch denselben Fehler gleicher Produkte verursacht worden sind, im Hinblick auf die Regelung des § 88 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes 1976 (Arzneimittelschäden mehrerer Personen durch das gleiche Arzneimittel) zu niedrig ist.

Die Bundesregierung wird sich deshalb nachdrücklich für eine Fassung der zukünftigen Richtlinie einsetzen, die es ermöglicht, die Regelung des § 88 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes 1976 aufrechtzuerhalten.

65. Abgeordneter
Kuhlwein
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, die Aussagen in der Deutschen Medizinischen Wochenschrift bestätigen, wonach jährlich etwa 1000 Menschen – teils durch beabsichtigten Selbstmord, teils durch versehentliche Überdosierung – bei der Einnahme rezeptfreier Schlafmittel ums Leben kommen, und ist die Bundesregierung bereit, gegebenenfalls durch eine Ausweitung der Rezeptpflicht die Gefährdung durch Schlafmittelmisbrauch zu verringern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 21. Juli

Der Bundesregierung ist bekannt, daß mit den von Ihnen genannten bromcarbamidhaltigen Schlafmitteln erheblicher Mißbrauch getrieben wird. In der von Ihnen zitierten Arbeit in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ vom 17. Juni 1977 schätzt der Pharmakologe Prof. Dr. med. Ulrich Schwabe von der Medizinischen Hochschule Hannover auf Grund von Statistiken die dadurch möglicherweise verursachten Todesfälle auf etwa 1000 pro Jahr.

Die Bundesregierung hat sich bereits auf die Frage des Abgeordneten Manfred Marschall (vgl. Protokoll des Deutschen Bundestages vom 24. März 1977, Seite 1384) zu schädlichen Auswirkungen von Schlafmitteln und den vorgesehenen Maßnahmen geäußert. Nach den Bestimmungen des z. Z. noch geltenden Arzneimittelgesetzes, das am 31. Dezember 1977 außer Kraft tritt, können Arzneimittel nur dann der Rezeptpflicht unterstellt werden, wenn sie die Gesundheit bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gefährden können. Um aber Arzneimittel auch dann der Verschreibungspflicht unterstellen zu können, wenn sie mißbräuchlich verwendet werden und dadurch eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, wurde aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes im neuen Arzneimittelgesetz, das am 1. Januar 1978 in Kraft tritt, die Ermächtigung erweitert. Danach können Arzneimittel auch dann der Verschreibungspflicht unterstellt werden, wenn sie häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden und dadurch die Gesundheit gefährden können. Dies trifft für die von Ihnen genannten bromcarbamidhaltigen Schlafmittel zu. Sie sollen daher in eine Rechtsverordnung aufgenommen werden und nach Zustimmung durch den Bundesrat ab 1. Januar 1978 nur noch auf ärztliche Verschreibung in den Apotheken abgegeben werden dürfen. Die Bundesregierung hofft, daß durch die Rezeptpflicht der Zugriff zu diesen Mitteln erschwert und dadurch die Gefährdung durch Mißbrauch wesentlich verringert wird.

66. Abgeordneter
Brandt
(Grolsheim)
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob Lebensmittel zugesetzte Phosphate gesundheitsschädliche Wirkung haben und insbesondere bei Kindern ursächlich sein können für Verhaltensstörungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 26. Juli

Die nach den derzeit geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften als Zusatz zu Lebensmitteln zugelassenen Phosphate haben nach dem jetzigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Wissenschaftliche Unterlagen, die einen Zusammenhang zwischen Phosphat und Verhaltensstörungen bei Kindern vermuten lassen, sind nicht bekannt.

67. Abgeordneter Sind vom Bundesgesundheitsamt Nachprüfungen
Brandt über den vermuteten Zusammenhang zwischen
(Grolsheim) Phosphat und Verhaltensstörungen eingeleitet wor-
(SPD) den?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 26. Juli**

1. Die Vermutung, daß Lebensmittelzusatzstoffe und bestimmte Arzneimittel hyperkinetische Verhaltensstörungen bei Kindern hervorrufen können, wurde 1973 von Professor Feingold, USA, ausgesprochen. Phosphate hat Professor Feingold in seiner Veröffentlichung nicht erwähnt. Das Bundesgesundheitsamt hat am 15. August 1974 nach Prüfung aller aus den USA zu diesem Thema beschafften Unterlagen mitgeteilt, daß kein wissenschaftlicher Beweis für eine ursächliche Beteiligung von Lebensmittelzusatzstoffen an der Auslösung kindlicher Hyperkinesien erbracht worden ist. Das Bundesgesundheitsamt vertrat weiterhin die Auffassung, daß die angeblichen Beobachtungen von Professor Feingold wegen zahlreicher Mängel keine wissenschaftliche Aussagekraft haben.

2. Das Auftreten der hyperkinetischen Verhaltensstörungen bei Kindern hat in den letzten Jahren offensichtlich zugenommen. Die vorliegende Literatur läßt unter der Vielzahl der möglichen Ursachen keinen besonderen Schwerpunkt erkennen. Die Frage, ob dabei Inhaltsstoffe von Lebensmitteln eine Rolle spielen, wurde kürzlich von der Fremdstoff-Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft und anschließend im Bundesgesundheitsamt von Experten diskutiert. Die beteiligten Wissenschaftler kamen dabei übereinstimmend zu der Auffassung, daß zunächst eine Literaturstudie durchgeführt werden müsse. Von dem Ergebnis dieser Studie wird es abhängen, ob aussichtsreiche Forschungsvorhaben eingeleitet werden.

68. Abgeordneter Sieht die Bundesregierung Veranlassung, von ihrer
Vogel in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der
(Ennepetal) Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 7/5716) ge-
(CDU/CSU) äußerten Erklärung abzugehen, sie betrachte mit
Sorge die Entwicklungen im Bereich der „Neuen
Jugendreligionen“, zu denen auch die Mun-Sekte
gehört, und solche Bestrebungen stünden im Wi-
derspruch zu den Zielen der Jugendförderung
des Bundes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 29. Juli**

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, von ihrer in der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 7/5716) geäußerten Erklärung abzugehen, daß sie mit Sorge die Entwicklungen im Bereich der „Neuen Jugendreligionen“ beobachtet, zu denen auch die Mun-Sekte gehört, und daß deren Bestrebungen im Widerspruch zu den Zielen der Jugendförderung des Bundes stehen.

69. Abgeordneter Wenn nein, wie ist es mit diesen Erklärungen der
Vogel Bundesregierung vereinbar, daß in der Nummer 4
(Ennepetal) der Zeitung „Zeitreport“ vom 8. Juli 1977, die
(CDU/CSU) von den führenden Funktionären der deutschen
Sektion der Mun-Sekte herausgegeben und redi-
giert wird, mit Ausnahme eines Eigeninserats
des Herausgebers und eines einzigen weiteren
Inserats ausschließlich Inserate der Bundeswehr
und der „Informationsstelle Finanzierungs-Schät-
ze“ des Bundes erscheinen, und ist beabsichtigt,
den „Zeitreport“ auch weiterhin mit Inseraten-
aufträgen von Bundesstellen zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander
vom 29. Juli**

Bei beiden Anzeigenveröffentlichungen, die von der Bundesregierung bedauert werden, handelt es sich um kostenlose Übernahmen aus anderen Publikationen, wobei nur im Fall der Anzeige der „Informationsstelle Finanzierungs-Schätze“ die Zustimmung des zuständigen Bundesminister einmalig für die Null-Nummer der Zeitung „Zeit-Report“ vorlag. Diese Anzeige hat die Zeitschrift eigenmächtig mehrmals abgedruckt. Die Bundesregierung wird künftig dafür Sorge tragen, daß selbst ein kostenloser Abdruck von Anzeigen aus ihrem Verantwortungsbereich unterbleibt und dies notfalls mit Rechtsmitteln erzwingen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen**

70. Abgeordneter
Schartz
(Trier)
(CDU/CSU) Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung den Antrag der Deutschen Bundesbahn, im Eisenbahnausbesserungswerk (AW) Trier 2 000 Güterwagen herzustellen, abgelehnt?
71. Abgeordneter
Schartz
(Trier)
(CDU/CSU) Wird durch die Ablehnung des Antrags der Deutschen Bundesbahn, 2 000 Güterwagen im AW Trier herzustellen, die Beschäftigungslage im Raum Trier sowohl jetzt wie auch in Zukunft ungünstig beeinflusst?
72. Abgeordneter
Schartz
(Trier)
(CDU/CSU) Hat die Bundesregierung die Absicht, die durch den Abzug von Bundesbehörden aus Trier und die Verringerung der Arbeitsplätze von in Trier verbliebenen Bundesbehörden verschärfte Arbeitsplatzsituation durch die Verlegung anderer Behörden des Bundes nach Trier wieder zu verbessern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 27. Juli**

Die Bundesregierung hat keinen entsprechenden Antrag abgelehnt. Sie hat gemeinsam mit dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn (DB) nach Möglichkeiten für eine übergangsweise Beschäftigung des Ausbesserungswerks Trier gesucht. Dabei wurde die Absicht, vorübergehend eine Güterwageneigenfertigung einzurichten, zugunsten eines geeigneteren Konzepts zurückgestellt.

Im Rahmen der Struktur- und Regionalpolitik wird die Bundesregierung auch weiterhin den Raum Trier besonders fördern. So werden auch künftig im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Investitionszulagen in Höhe von 7,5 v. H. und Investitionszuschüsse von 12,5 v. H. gewährt. Darüber hinaus werden Aus- und Neubau der Universität Trier und der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Trier, nach dem Hochschulbauförderungsgesetz zu 50 v. H. mit Bundesmitteln finanziert.

73. Abgeordneter
Dr. Eyrich
(CDU/CSU) Auf welche Weise konnten die zuständigen Stellen der Deutschen Bundespost die seit langem bestehenden Bedenken gegen ein künftiges verfassungstreues Verhalten des Briefzustellers Wolfgang Repp ausräumen, obwohl seine DKP-Mitgliedschaft fortbesteht, sein Bekenntnis zu dieser Partei ständig

bekräftigt wurde und er — jedenfalls nach dem bekanntgewordenen Sachverhalt — schon in Ermangelung einer weiteren Anhörung nichts vortragen konnte, was für ein künftiges verfassungstreues Verhalten sprach?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 1. August**

Der Posthauptschaffner Repp ist nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden, weil die Bedenken gegen seine Verfassungstreue ausgeräumt worden sind. Seine Übernahme konnte vielmehr aus rechtlichen Gründen, die sich durch die Besonderheiten des Falles ergeben, nicht mehr aufgeschoben werden.

74. Abgeordneter
Dr. Eyrich
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Deutsche Bundespost, auch in Zukunft ungeachtet der Rechtsprechung, insbesondere der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 17. Mai 1977 (IV 211/77), sich selbst die Würdigung der Mitgliedschaft in der DKP als Dienstvergehen dadurch abzuschneiden, daß sie DKP-Mitglieder in Kenntnis dieser Mitgliedschaft in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beruft, und, wenn nein, warum hat sie das im Fall von Wolfgang Repp getan?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 1. August**

Die getroffene Regelung ist als Einzelfallregelung anzusehen. Es kommt hinzu, daß sich die Deutsche Bundespost durch die Übernahme des Posthauptschaffners Repp in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht die Möglichkeit genommen hat, die Mitgliedschaft in der DKP disziplinarisch zu würdigen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die in diesem besonders gelagerten Fall aus Rechtsgründen erfolgte Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit entbindet den Beamten nicht davon, seine Beamtenpflichten zu erfüllen.

75. Abgeordneter
Dr. Eyrich
(CDU/CSU)
- Sind der Deutschen Bundespost die zum Beispiel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19. Juli 1976 verbreiteten Informationen über pflichtwidrige Weitergabe dem Postgeheimnis unterliegender Tatsachen durch französische Postbedienstete, die der kommunistischen CGT angehören, an die KPF bekannt, und vermag sie es auszuschließen, daß deutsche Kommunisten im Fall eines Konflikts zwischen Dienst- und Parteipflichten vergleichbar handeln würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 1. August**

Angebliche Verletzungen des Postgeheimnisses durch französische Postbedienstete sind mir aus dem zitierten Presseartikel bekannt.

Die Wahrung des Postgeheimnisses ist eine der Grundpflichten jedes Angehörigen der Deutschen Bundespost. Seine Verletzung stellt nicht nur eine strafbare Handlung dar, sie ist in der Regel auch ein schweres Dienstvergehen, das mit entsprechenden Disziplinarmaßnahmen geahndet wird. Trotz dieser Sanktionen wird aus den unterschiedlichsten Gründen das Postgeheimnis gelegentlich gebrochen. Daher kann nicht generell ausgeschlossen werden, daß ein Angehöriger der Deutschen Bundespost in einer bestimmten Konfliktsituation sich für seine wie auch immer geartete Überzeugung und gegen seine Dienstpflichten entscheidet.

76. Abgeordneter
Pieroth
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, den Vorschlag der Landesregierung Rheinland-Pfalz, dem Bau der Ortsumgehung Hackenheim (B 428) im Hinblick auf die große Bedeutung dieser relativ kleinen Baumaßnahme zuzustimmen und dafür die entsprechenden Haushaltsmittel bereitzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 26. Juli

Wegen der unvorhergesehenen starken Erhöhung der Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt Hackenheim nach Fertigstellung der A 61, stimmt der Bundesminister für Verkehr dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zu, die Umgehungsstraße Hackenheim im Zuge der B 428 früher auszubauen, als im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vorgesehen. Die Baumaßnahme ist im Entwurf des Straßenbauplans 1978 mit entsprechenden Mitteln eingeplant.

77. Abgeordneter
Seefeld
(SPD) Ist die Bundesregierung bereit, die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur beabsichtigten Auflösung des Bundesbahnausbesserungswerks Karlsruhe, die von dieser Behörde nach Anhörung der Stadtverwaltung und des Landratsamts Karlsruhe, des Arbeitsamts, der IHK und des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, des DGB und der GdED Karlsruhe erstellt wurde, zum Anlaß zu nehmen, die Deutsche Bundesbahn zu einer Überprüfung ihrer Vorstellungen aufzufordern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 26. Juli

Ein Antrag der Deutschen Bundesbahn (DB) auf Schließung des Ausbesserungswerks Karlsruhe ist zur Zeit Gegenstand des Abhörungsverfahrens beim Land Baden-Württemberg. Nach Zustimmung des Verwaltungsrats der DB wird der Bundesminister für Verkehr dazu Stellung nehmen.

78. Abgeordneter
Seefeld
(SPD) Ist die Bundesregierung bereit — angesichts der Tatsache, daß in anderen Ländern bereits höhere Geschwindigkeiten zulässig sind — einen Großversuch in der Bundesrepublik Deutschland mit Tempo 100 für Wohnwagengespanne zu starten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 20. Juli

Nein. In den meisten europäischen Ländern gilt für Wohnwagengespanne, wie bei uns, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h oder weniger. Aus Sicherheitsgründen (Richtungsstabilität) sollte es hierbei bleiben.

Das Problem bei den Wohnwagengespannen liegt im übrigen weniger darin, daß sie nicht schneller als 80 km/h fahren dürfen, sondern daß sie, weil oft untermotorisiert, an Steigungsstrecken nur wesentlich langsamer als 80 km/h fahren können und dadurch den Verkehrsfluß beeinträchtigen.

79. Abgeordneter
Dr. Ahrens
(SPD) Welches System liegt der Numerierung der Bundesautobahnen zugrunde, und sieht sich die Bundesregierung in der Lage, den Benutzern der Bundesautobahnen dieses System so verständlich zu machen, daß die Numerierung wirklich zur besseren Orientierung beitragen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 26. Juli**

Das Numerierungssystem baut auf dem Rastersystem der Bundesautobahnen auf und enthält ein-, zwei- und dreistellige Nummern.

- Nummern mit ungeraden Zahlen in steigender Folge von West nach Ost erhalten Autobahnen mit vorwiegend nordsüdlicher Ausrichtung,
- Nummern mit geraden Zahlen in steigender Folge von Nord nach Süd erhalten Autobahnen mit vorwiegend westöstlicher Ausrichtung.

Ein- und zweistellige Nummern erhalten längere, durchlaufende Strecken; dreistellige Nummern sind für kurze, nicht über den regionalen Raum hinausgehende Autobahnen vorgesehen. Dreistellige Nummern werden nach Verkehrsgebieten geordnet; diese unterscheiden sich durch Hunderter-Gruppen (Schleswig-Holstein: 200–299 . . . Bayern 900–999). Damit wird dem Verkehrsteilnehmer das Auffinden einer Nummer bzw. die Zuordnung einer Nummer zu einem geographischen Raum erleichtert.

Wie jede Neuerung bedarf es auch bei der Numerierung der Autobahnen einer gewissen Zeit, bis sich das System eingebürgert hat. Hierzu gehört die ständige Verwendung der Autobahnnummern in den einschlägigen Kartenwerken, was zunehmend geschieht. Auch die Benutzung der Nummern im Rahmen des Verkehrswarnfunks fördert das Verständnis für das neue System und trägt so zur besseren Orientierung bei.

80. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU) Welche Entwicklung hat die der Drucksache 7/1807 zugrundeliegende Erledigung der damals anhängigen und neu hinzugekommenen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau des Moselschiffahrtswegs genommen, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die betreffenden Gemeinden aus den Schwierigkeiten zu befreien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 26. Juli**

Im März 1974 (vgl. Drucksache 7/1807) waren 33 wasserrechtliche Nachtragsverfahren bei den Bezirksregierungen Trier und Koblenz und 19 Prozesse vor den Zivil- und Verwaltungsgerichten in Rheinland-Pfalz anhängig.

Seitdem sind neun wasserrechtliche Nachtragsverfahren und zwölf Prozesse hinzugekommen.

Inzwischen konnten 22 Nachtragsverfahren und 15 Prozesse rechtskräftig abgeschlossen werden, so daß die Entscheidung in 20 Nachtragsverfahren und 16 Prozessen noch aussteht.

Da die Nachtragsverfahren durch Behörden des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt werden und auf Grund der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung eine Beschleunigung der Verfahren bei den Gerichten nicht veranlaßt werden kann, hat die Bundesregierung keine rechtlichen Möglichkeiten, Maßnahmen zu ergreifen. Abgesehen davon gibt aber auch die oben aufgezeigte zügige Erledigung der Verfahren durch die Behörden und Gerichte keinen Anlaß, initiativ zu werden.

81. Abgeordneter **Dr. Blüm** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, Ausbildungsplätze im Bereich der vorhandenen aber nicht genützten Ausbildungskapazitäten bei der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn in Kaiserslautern angesichts der Situation der ausbildungsstellensuchenden Jugendlichen in diesem Raum

bereitzustellen, zumal dem Arbeitsamt in Kaiserslautern die Besetzung dieser Ausbildungsplätze gegen Übernahme der Ausbildungskosten bereits angeboten worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar
vom 28. Juli**

1976 hat die Deutsche Bundespost mit ca. 4 700 Einstellungen von Auszubildenden im Fernmeldehandwerk die Ausbildungskapazität im Bundesgebiet voll genutzt.

Bei der Ausbildungsstelle der Deutschen Bundespost in Kaiserslautern sind im Herbst 1976 40 Auszubildende für eine Berufsausbildung im Fernmeldehandwerk eingestellt worden. Damit war die jährliche Ausbildungskapazität dieser Ausbildungsstätte voll ausgelastet.

In diesem Jahr werden 4 000 Auszubildende für die Berufsausbildung im Fernmeldehandwerk eingestellt, davon 32 in Kaiserslautern. Außerdem soll das Angebot an Dritte, freie räumliche und personelle Kapazitäten in den Ausbildungsstätten der Deutschen Bundespost gegen Kostenerstattung zu nutzen, verstärkt betrieben werden, so daß davon ausgegangen werden kann, daß die in den Ausbildungsstätten vorhandenen Ausbildungskapazitäten voll genutzt werden.

Die von der Deutschen Bundesbahn über den Eigenbedarf hinaus nicht genutzten Ausbildungsplätze in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz werden in diesem Jahr voll besetzt.

Hierbei ist auch die Einstellung von Auszubildenden im Raum Kaiserslautern vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

82. Abgeordneter **Wüster** (SPD) Hält die Bundesregierung eine Verordnung über Wochenendhäuser und Wochenendplätze für dringlich, und was will sie tun, damit in den Ländern derartige Verordnungen möglichst rasch und einheitlich erlassen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Haack
vom 28. Juli**

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wochenendhäusern und Wochenendhausgebieten ist auf Grund der Bundeskompetenz für das Wohnungs- und Siedlungswesen (Artikel 74 Nr. 18 des Grundgesetzes) bundeseinheitlich in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Die Vorschrift des § 10 BauNVO sieht für Wochenendhäuser ein besonderes Baugebiet vor.

Das Wochenendhausgebiet ist kein Gebiet zum dauernden Wohnen; es dient vielmehr dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zwecke der Erholung, insbesondere an Wochenenden. Aus dieser Zweckbestimmung heraus sind in Wochenendhausgebieten nur Wochenendhäuser allgemein zulässig, und zwar als Einzelhäuser mit einem Vollgeschoß

Als notwendige Nebenbenutzungen sind Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Bestimmte, der Versorgung, Erschließung sowie der Abwasserbeseitigung dienenden Nebenanlagen sind auch in diesem Gebiet ausnahmsweise zulässig. Die Grundfläche ist durch Festsetzung im Bebauungsplan zu begrenzen, und zwar nach der besonderen Eigenart des Gebiets unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten (§ 10 Satz 2 BauNVO). Die Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten soll

sicherstellen, daß sowohl das Gebiet als auch einzelne Baugrundstücke sich in die Landschaft einfügen. Neben der Begrenzung der Grundfläche können diesem Zweck auch Vorschriften über die Baugestaltung dienen.

Im übrigen unterliegen die Wochenendhäuser als bauliche Anlagen dem Bauordnungsrecht der Länder. Einige Länder haben besondere Verwaltungsvorschriften über die Zulassung von Wochenendhausgebieten erlassen.

Abschließend ist noch zu bemerken, daß die BauNVO zur Zeit novelliert wird. Nach dem Entwurf kann künftig im Bebauungsplan festgesetzt werden, daß Wochenendhäuser auch als Hausgruppen errichtet und daß Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets zugelassen werden können.

Für weitergehende Regelungen dürfte eine Gesetzeskompetenz des Bundes nicht gegeben sein. Es fehlt jedenfalls an einem Bedürfnis der bundeseinheitlichen Regelung (Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes). Letzteres gilt auch für Vorschriften, die die Anlage von Wochenendplätzen regeln sollen.

83. Abgeordneter
Dr. Schneider
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Untersuchungen vor, ob und in welchem Umfang sich Verzögerungen des Baugenehmigungsverfahrens und erst im Verlauf des Baugenehmigungsverfahrens von den Baugenehmigungsbehörden erteilte Auflagen zur Bauausführung mit der Notwendigkeit von Neu- und Umplanungen auf die Baukosten auswirken, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen sowie die Baubewerber bereits im Vorstadium des Baugenehmigungsverfahrens über die gestalterischen Grenzen des Bauvorhabens und eventuellen Auflagen zur Bauausführung zu unterrichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Haack vom 28. Juli

Zur Frage der Möglichkeit der Beschleunigung und der Entlastung des Baugenehmigungsverfahrens hat die Bundesregierung wiederholt erklärt, daß die Gesetzgebung über das Baugenehmigungsverfahren in der Kompetenz der Länder liegt und daß die Durchführung der Verfahren den Ländern und Gemeinden obliegt. Über die Aktivitäten, das Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen und möglichst einheitlich zu reformieren, hat die Bundesregierung auf Anfragen von Abgeordneten im Bundestag wiederholt berichtet.

Sie hat dabei darauf hingewiesen, daß sie anlässlich der letzten Programme zur Belebung der Konjunktur – im Interesse der Bauherren und im Interesse der Bauwirtschaft – die Länder und die kommunalen Spitzenverbände gebeten habe, nach Möglichkeit für eine Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren Sorge zu tragen.

Darüber hinaus erörtert die Bundesregierung gemeinsam mit den für das Bauwesen zuständigen Landesressorts, welche praktikablen Möglichkeiten für eine Reform des Baugenehmigungsverfahrens bestehen. Die bisherigen Erörterungen haben gezeigt, daß Ergebnisse sich hier nicht von heute auf morgen erzielen lassen. Denn die Aufgabe des Baugenehmigungsverfahrens – vor allem die Sicherstellung öffentlicher Belange – darf nicht durch eine eingeschränkte oder verkürzte behördliche Überprüfung vernachlässigt werden.

Der Bundesregierung liegen unmittelbar auch keine Untersuchungen im Sinne der Fragestellung vor, ihr ist allerdings bekannt, daß einige Länder zur Erfassung der durchschnittlichen Dauer von Baugenehmigungsverfahren Untersuchungen durchgeführt haben, mit dem Ergebnis, daß Baugenehmigungen im Schnitt nach etwa drei Monaten erteilt

werden. Bei den länger dauernden Genehmigungsverfahren wurden die verschiedensten Ursachen festgestellt. Sie liegen z. B. in unvollständigen oder gar unbrauchbaren Bauvorlagen und in mitunter sich lange hin-zögernden Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen. Unverkennbar liegen die Gründe nicht selten auch auf seiten des Antragstellers. Dies ändert nichts daran, daß noch zahlreiche Verbesserungen denkbar und notwendig sind. Als Beispiele für gesetzgeberische Maßnahmen der Bundesländer, die in der Zwischenzeit getroffen worden sind, darf ich folgende Regelungen nennen: Nach § 69 Abs. 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen können Bedenken und Anregungen bestimmter anderer Behörden, die nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Baugenehmigungsbehörde schriftlich vorgebracht worden sind, unberücksichtigt bleiben. In § 93 Abs. 1 Hessische Bauordnung ist ausdrücklich festgelegt, daß die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag zügig zu bearbeiten hat.

Zu der Frage, welche Möglichkeiten bestehen, die Baubewerber bereits im Vorstadium des Baugenehmigungsverfahrens über die gestalterischen Grenzen des Bauvorhabens und evtl. Auflagen zur Bauausführung zu unterrichten, weise ich auf das in allen Bundesländern geregelte Institut des Vorbescheids hin. Es dient u. a. dazu, daß sich der Baubewerber rechtzeitig über zu erwartende Auflagen und Bedingungen informieren kann. Mit dem Vorbescheid wird bereits ein Teil des Gegenstands der Baugenehmigung vor Stellung eines Bauantrags und vor Erteilung der Baugenehmigung endgültig verbindlich entschieden. Die Behörde ist insoweit bei der Erteilung der Baugenehmigung gebunden.

84. Abgeordneter
Dr. Schneider
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen, nach welchen Kriterien und mit welchem konkreten Auftrag hat die Bundesregierung das Institut Wohnen und Umwelt in Darmstadt in Verbindung mit dem Institut für angewandte Sozialwissenschaft mit der Vorbereitung des vom Deutschen Bundestag bei der Verabschiedung des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes angeforderten Erfahrungsberichts über dieses Gesetz beauftragt, und warum hat es die Bundesregierung unterlassen, den Auftrag im einzelnen auch mit den beteiligten Bundestagsausschüssen abzustimmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Haack
vom 28. Juli**

Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Jahn vom 16. März 1977 (Anlage 47 des Stenographischen Berichts der 21. Sitzung des 8. Deutschen Bundestages vom 24. März 1977, Seite 1382) ausführlich erläutert, ist inzwischen mit verschiedenen Vorarbeiten für den vom Deutschen Bundestag für Anfang 1979 angeforderten Bericht über die Auswirkungen des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes begonnen worden. Neben der Auswertung mietprozessualer Akten und der Beobachtung der Rechtssprechung durch den dafür zuständigen Bundesminister der Justiz werden in meinem Haus das wohnungsstatistische Material sowie die Ergebnisse verschiedener Einzeluntersuchungen ausgewertet, die zum Teil direkten Bezug zum Mietrecht haben, sich zum Teil aber auch, wie z. B. die regionalen Wohnungsmarktanalysen, mit umfassenderen wohnungspolitischen Fragestellungen beschäftigen.

In diesem Zusammenhang ist nach Abstimmung mit den beteiligten Bundesministerien auch an die Arbeitsgemeinschaft Infratest Wirtschaftsforschung/Institut Wohnen und Umwelt ein Auftrag vergeben worden, durch Befragung von Experten, Vermietern und Mietern die Entwicklung des Markts für freifinanzierte Mietwohnungen sowie die Beziehungen zwischen Vermietern und Mietern unter den durch das Zweite Wohnraumkündigungsschutzgesetz geschaffenen neuen Rahmenbedingungen zu untersuchen.

Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bot sich an, um für Zwecke dieses Auftrags Erfahrungen auf dem Gebiet wohnungspolitischer Befragungen mit umfassender Kenntnis des neuen Mietrechts zu kombinieren. Beide Institute schienen jeweils in ihrem Fachbereich dafür die Gewähr zu bieten.

Es war nie vorgesehen, den vom Deutschen Bundestag angeforderten Erfahrungsbericht oder auch nur Teile davon durch Dritte erstellen zu lassen. Berichte der Bundesregierung können aber logischerweise erst nach Vorlage an den Deutschen Bundestag mit dessen Ausschüssen beraten werden.

85. Abgeordneter **Krockert** (SPD) Trifft es zu, daß die Bundesmittel für die Förderung der Wohnungsmodernisierung 1977 bisher deshalb nicht ausgezahlt wurden, weil einige Bundesländer ihre Unterschrift unter die gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsvereinbarung noch nicht geleistet haben, und können die für die säumigen Länder bestimmten Modernisierungsmittel auf die anderen Länder umverteilt werden, nachdem die Jahresmitte bereits überschritten ist und bei noch späterer Verteilung viele Modernisierungsvorhaben überhaupt nicht mehr zum Zuge kommen würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Haack vom 27. Juli

Es trifft zu, daß die Bundesmittel für die Förderung der Wohnungsmodernisierung 1977 noch nicht verteilt worden sind, weil die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung noch von drei Bundesländern aussteht. Der endgültige, von Bundesminister Ravens unterzeichnete Text der Verwaltungsvereinbarung ist den Ländern – nach mehrfachen eingehenden Beratungen – mit Schreiben vom 4. Mai 1977 übersandt worden. Auf Grund der Verfassungsrechtslage hängt die Gültigkeit der Vereinbarung jedoch von der Zustimmung aller Länder ab. Dementsprechend können die Bundesmittel erst dann verteilt werden, wenn alle Länder die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet und an den Bund zurückgesandt haben.

Mit Schreiben vom 13. Juli 1977 sind die für das Bau-, Siedlungs- und Wohnungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder, deren Unterschrift unter die Verwaltungsvereinbarung noch nicht vorliegt, im Interesse aller Beteiligten gebeten worden, das Verfahren der Unterzeichnung zu beschleunigen. Das erscheint mir ohne weiteres möglich, zumal inhaltliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern nicht bestehen.

Nach der Verwaltungsvereinbarung teilen die Länder dem Bund bis zum 1. Oktober die Höhe derjenigen Bundesmittel mit, die im Rahmen des jeweiligen Jahresprogramms wegen fehlender Komplementärmittel des Landes oder aus anderen Gründen nicht eingesetzt werden können. Der Bund ist dann berechtigt, diese Mittel neu auf die anderen Länder zu verteilen. Eine solche Mitteilung, daß Komplementärmittel nicht zur Verfügung stehen, liegt bislang jedoch aus keinem Land vor.

86. Abgeordneter **Seiers** (CDU/CSU) Welche Städte und Gemeinden der niedersächsischen Kreise Grafschaft Bentheim, Meppen und Aschendorf-Hümmling werden im Jahr 1977 für welche Projekte mit welchen Mitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Haack vom 28. Juli

Im Bundesprogramm nach dem Städtebauförderungsgesetz werden in den Kreisen Grafschaft Bentheim und Aschendorf-Hümmling folgende städtebauliche Sanierungsmaßnahmen mit Bundesfinanzhilfen gefördert:

Nordhorn, Kreis Grafschaft Bentheim,
Sanierung der Innenstadt,
dem Land Niedersachsen seit 1971 zugeteilte Bundesfinanzhilfen:
1 696 000 DM,
davon für das Programmjahr 1977: 400 000 DM;

Neuenhaus, Kreis Grafschaft Bentheim,
Sanierung der Altstadt,
dem Land Niedersachsen seit 1973 zugeteilte Bundesfinanzhilfen:
301 000 DM,
davon für das Programmjahr 1977: 50 000 DM;

Papenburg-Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hümmling,
Sanierung des Ortskerns Aschendorf,
dem Land Niedersachsen seit 1971 zugeteilte Bundesfinanzhilfen:
2 398 000 DM,
davon für das Programmjahr 1977: —

Gemeinden aus dem Kreis Meppen werden im Bundesprogramm nach dem Städtebauförderungsgesetz nicht gefördert.

Ob und in welcher Höhe Vorhaben von Gemeinden aus den Kreisen Grafschaft Bentheim, Meppen und Aschendorf-Hümmling im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen, Programmbereich „Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden“ Berücksichtigung finden werden, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, da die Vorhabenliste des Landes Niedersachsen für das Jahr 1977 noch nicht vorliegt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

87. Abgeordneter **Lintner** (CDU/CSU) Haben DDR-Organe im Transitverkehr von und nach West-Berlin bzw. im Verkehr in die DDR Identifikationspapiere von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland für eigene Zwecke gekennzeichnet?
88. Abgeordneter **Lintner** (CDU/CSU) Welchen Zwecken dienen gegebenenfalls nach Meinung der Bundesregierung derartige Praktiken?
89. Abgeordneter **Lintner** (CDU/CSU) Was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls dagegen zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höhmann vom 26. Juli

Nach Auskunft von Reisenden gibt es Anhaltspunkte dafür, daß in Einzelfällen DDR-Organe Reisepässe von Deutschen aus dem Bundesgebiet anlässlich der Benutzung der Transitwege von und nach Berlin (West) oder anlässlich einer Reise in die DDR mit Pünktchen versehen haben. Eine irgendwie geartete Systematik ist aber nicht feststellbar.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welchem Zweck solche Kennzeichnungen der Reisepässe dienen sollten.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt geworden, daß Personen, die eine derartige Kennzeichnung ihres Reisepasses festgestellt haben, Nachteile durch die DDR-Organe erfahren hätten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

90. Abgeordneter
Stahl
(Kempen)
(SPD) Wie ist der Stand der Verhandlungen über JET (Joint European Torus), und wie gedenkt die Bundesregierung nach einem etwaigen Scheitern der weiteren Verhandlungen vorzugehen?

Antwort des Bundesministers Matthöfer vom 1. August

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften ist in seiner 466. Tagung am 26. Juli 1977 (Außenministerrat) übereingekommen, die Beratungen über das JET-Projekt fortzusetzen mit Ziel, auf seiner Tagung am 20. September 1977 über die Wahl des Standorts für dieses Vorhaben zu beschließen. In der Zwischenzeit sollen die deutsche und die britische Seite in bilateralen Konsultationen zusammen mit der Präsidentschaft ihre Überlegungen für eine Auswahl der beiden zur Debatte stehenden Standorte Garching und Culham vertiefen.

Ferner erteilte der Rat dem Ausschuß der Ständigen Vertreter den Auftrag, seine Arbeiten über die Strukturfragen und sonstigen Durchführungsmodalitäten des Projekts fortzusetzen und dem Rat entscheidungsreife Vorschläge zu unterbreiten, damit der Rat dann einen Gesamtbeschluß über dieses Projekt fassen kann.

Schließlich beauftragte der Rat die Kommission, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Projektmannschaft bis zum 30. September 1977 weiter tätig bleibt.

Ich gehe davon aus, daß die weiteren Verhandlungen zu einem Ergebnis führen werden, und halte Überlegungen über das Vorgehen der Bundesregierung nach einem etwaigen Scheitern der weiteren Verhandlungen für verfrüht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

91. Abgeordneter
Westphal
(SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung, der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung vorzuschlagen, eine gesonderte Studie anfertigen zu lassen über die Möglichkeiten, einen Teil der institutionellen Hochschulförderung aus öffentlichen Haushalten in Abhängigkeit von bestimmten Leistungskennziffern bereitzustellen (siehe Abschlußbericht der Arbeitsgruppe Ausbildungsförderung im Rahmen der Hochschulfinanzierung, Mai 1977, Seite 69), und erwartet die Bundesregierung die Zustimmung der Ländervertreter zu einem entsprechenden Vorschlag?
92. Abgeordneter
Westphal
(SPD) Hält die Bundesregierung eine teilweise institutionelle Hochschulförderung aus öffentlichen Haushalten in Abhängigkeit von Leistungskennziffern (z. B. Zahl der Studenten, Zahl der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit, Zahl der abgehaltenen Examina, Zahl der erfolgreichen Absolventen) prinzipiell für vertretbar und durchsetzbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm
vom 27. Juli**

Der zitierte Abschlußbericht der Arbeitsgruppe „Hochschulfinanzierung“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) wird zur Zeit von den zuständigen Ressorts von Bund und Ländern dahingehend geprüft, ob und gegebenenfalls welche auf dem Bericht aufbauenden Maßnahmen ergriffen werden sollen. Die BLK wird sich daraufhin am 3. Oktober 1977 damit befassen. Der Meinungsbildungsprozeß der Bundesregierung, die eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Prüfung der Vorschläge der Arbeitsgruppe Hochschulfinanzierung eingesetzt hat, ist noch nicht abgeschlossen. Hierbei wird auch die Frage einer Budgetierung in Abhängigkeit von Leistungskennziffern zu prüfen sein, zumal einer solchen Budgetierungsform möglicherweise in den 80er Jahren eine besondere Bedeutung zukommt, wenn zusätzliche, zeitlich befristete Ausbildungskapazitäten geschaffen werden müssen, um auch den Hochschulzugangsberechtigten der geburtenstarken Jahrgänge die Chance eines Studiums zu sichern. Die Verteilung der für solche Maßnahmen erforderlichen Mittel legt bundesweite Auslastungsvergleiche in den Hochschulen nahe, um eine möglichst effiziente Verwendung sicherzustellen.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte durch eine Vorstudie zunächst geprüft werden, welche Vergabekriterien für die lehrbezogenen öffentlichen Hochschulmittel in Frage kämen und wie für ein darauf aufbauendes Budgetierungssystem die sachlichen, rechtlichen und organisatorischen Probleme gelöst werden könnten. Dabei kann auf Erfahrungen bereits in mehreren Ländern in Angriff genommener Modellversuche (z. B. Wirtschaftlichkeitsreport Bayern), die sich mit der effizienten Organisation von Hochschulen und der Erarbeitung von Kennziffern für hochschulübergreifende Leistungsvergleiche befassen, zurückgegriffen werden. Auch eine Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrats erörtert hiermit zusammenhängende Fragestellungen.

93. Abgeordneter **Dr. Ahrens** (SPD) Wie viele Inhaber von Lehrstühlen an deutschen Hochschulen haben in den vergangenen fünf Jahren einen Ruf ins Ausland angenommen, welchen Fachbereichen gehörten sie an, und welche Gründe sprachen nach Auffassung der Bundesregierung für diesen Wechsel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm
vom 28. Juli**

Die Zahl von Lehrstuhlinhabern an deutschen Hochschulen, die einen Ruf ins Ausland angenommen haben, ist nicht bekannt.

Auch die Westdeutsche Rektorenkonferenz, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, der Wissenschaftsrat, der deutsche Hochschulverband und der Deutsche Akademische Austauschdienst verfügen nicht über die gewünschten Unterlagen.

Auskunft zu dieser Frage können nur die einzelnen Kultusministerien der Länder geben, die über Beurlaubungs- bzw. Entlassungsanträge derjenigen Hochschullehrer zu entscheiden haben, die einen Ruf in das Ausland annehmen wollen.

Um auf Ihre Frage eine verbindliche Antwort geben zu können, werde ich die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder bitten, bei den Kultusministerien nachzufragen, ob und gegebenenfalls wieviele Lehrstuhlinhaber an deutschen Hochschulen in den letzten fünf Jahren einen Ruf ins Ausland angenommen haben.

Dabei werde ich mich auch bemühen, näheres über die Motivationen für den Wechsel eines Lehrstuhlinhabers zu erfahren. Hier zu Aussagen und Bewertungen zu kommen, dürfte allerdings erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

94. Abgeordneter
Pfeifer
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung durch Verhandlungen mit der italienischen Regierung den Versuch machen, die Entscheidung der italienischen Regierung, die einen prinzipiellen Zulassungsstopp für Ausländer an italienischen Universitäten verfügt hat, von der im besonderen Maß deutsche Studenten betroffen sind, dahin gehend zu verändern, daß bei der Zulassung zum Studium für Ausländer der Grundsatz der Gegenseitigkeit auch von der italienischen Regierung berücksichtigt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm
vom 28. Juli**

Die Bemühungen der Bundesregierung erstrecken sich zunächst darauf, mit der italienischen Regierung auf bilateraler Ebene zu verhandeln, um schnelle Abhilfe für diejenigen Studienbewerber zu erreichen, die im Vertrauen auf die italienischen Bestimmungen alle bisher geltenden formalen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt haben.

Die Bundesregierung beabsichtigt ferner, sich um eine generelle Regelung auf EG-Ebene für Studienbewerber aus den Mitgliedstaaten der EG zu bemühen, um die Freizügigkeit für die Studenten der EG zu erhalten.

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist bei diesen Bemühungen von großer Bedeutung, zumal die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu allen anderen Ländern eine Quote von bis zu 8 v. H. der Studienplätze für ausländische Bewerber freihält.

Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit kann aber nicht dazu führen, daß mit einzelnen Ländern bestimmte Aufnahmequoten vereinbart werden.

Die Bundesregierung strebt vielmehr an, diesen Grundsatz multilateral zu verwirklichen.

Auf Anregung und mit Unterstützung der Bundesregierung findet vom 21. bis 23. September 1977 auf Einladung der Europäischen Gemeinschaft eine Expertentagung über „Die Hochschulzulassung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ statt. Diese Konferenz strebt eine gemeinsame Haltung in bezug auf die Zulassung von Studenten zu Hochschulen aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an.

95. Abgeordneter
Thüsing
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung auch aus anderen Bundesländern Informationen darüber vor, daß — wie im Raum Düsseldorf — Hauptschüler teilweise wochenlang unentgeltlich bei möglichen Lehrherren arbeiten, um sich so eine Lehrstelle zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm
vom 26. Juli**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in der Presse Fälle, wie sie in der Anfrage geschildert werden, im Bereich Nordrhein-Westfalens gemeldet worden sind. Über Fälle dieser Art aus anderen Bundesländern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

96. Abgeordneter
Thüsing
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern auf die Ungesetzlichkeit solcher Praktiken hinzuweisen, damit diese ihre Mitglieder entsprechend informieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm
vom 26. Juli**

Die Richtigkeit der Meldungen unterstellt, verstoßen Arbeitgeber gegen § 5 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, wenn sie vollzeitschulpflichtige Jugendliche beschäftigen. Diese Verstöße könnten mit Geldbußen bis zu 20 000 DM geahndet werden. Bei Gefährdung von Gesundheit oder Arbeitskraft könnten auch Freiheits- oder Geldstrafen verhängt werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder festgestellt und die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nötigen Maßnahmen ergriffen werden. Soweit notwendig, wird die Bundesregierung die zuständigen Landesbehörden bitten, den Sachverhalt weiter aufzuklären und Abhilfe zu schaffen.

97. Abgeordneter **Thüsing**
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung verhindern, daß die Verordnung das Berufsgrundbildungsjahr als erstes Jahr der Berufsausbildung anzuerkennen, künftig nicht mehr unterlaufen wird (siehe Ergebnis einer vom Bundesbildungsministerium durchgeführten Befragung von etwa 7000 Absolventen des schulischen Berufsgrundbildungsjahrs der Schuljahre 1974/1975 und 1975/1976)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm
vom 26. Juli**

Hauptziel der angesprochenen Erhebung war es, eine Beurteilung des Berufsgrundbildungsjahrs (BGJ) aus der Sicht der betroffenen Jugendlichen zu erhalten. Deshalb können die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten keine hinreichende Auskunft über Vorbehalte geben, die bestimmte Ausbildungsbetriebe gegenüber Absolventen eines BGJ noch haben.

Mit der Wirtschaft über die Anrechnungsproblematik geführte Gespräche und Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen lassen erkennen, daß die Ursache für die aufgetretenen Beschwerden und Hemmnisse besonders in dem Nebeneinander von Berufsausbildung in bisheriger Form (duales System) und Berufsausbildung mit berufsfeldbreiter Grundbildung zu sehen ist. Der hierdurch entstehende Wettbewerb geht gelegentlich zu Ungunsten der Absolventen des BGJ aus, weil

- das praxisorientiertere und unmittelbar auf die angestrebte Facharbeiterqualifikation ausgerichtete erste Jahr der Berufsausbildung in bisheriger Form besser den Zielvorstellungen bestimmter Ausbildungsbetriebe entspricht;
- das Nebeneinander von zwei verschiedenen Ausbildungsformen in einem Betrieb zu organisatorischen Schwierigkeiten führen kann (BGJ-Absolventen beginnen ihre Ausbildung im Betrieb im zweiten Ausbildungsjahr und müssen vielfach nach einem besonders sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsrahmenplan unterwiesen werden).

Das zur Zeit relativ geringe Angebot an Ausbildungsplätzen verschärft die Situation. Außerdem führt es dazu, daß in größerem Umfang Jugendliche in das Berufsgrundbildungsjahr aufgenommen werden, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Eine vollständige Überwindung der Anrechnungsschwierigkeiten durch die generelle Einführung des Berufsgrundbildungsjahrs ist kurz- und mittelfristig aus finanziellen Gründen und wegen fehlender personeller und sächlicher Kapazitäten nicht möglich. Auch eine zeitlich befristete Festsetzung der obligatorischen Anrechnung auf ein halbes Jahr hätte im Bundesrat keine Mehrheit gefunden. Deshalb streben Bund und Länder jetzt eine Verringerung der Anrechnungsprobleme durch folgende Maßnahmen an:

- inhaltliche Annäherung der beiden Formen des ersten Ausbildungsjahrs,
- Hilfen für eine enge Kooperation der an der Berufsausbildung Beteiligten auf regionaler Ebene,
- beschleunigter Ausbau des BGJ in vorrangigen Berufsfeldern und an ausgewählten Standorten.

Die Bundesregierung trägt insbesondere durch folgende Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele bei:

- Berücksichtigung ländereinheitlicher BGJ-Rahmenlehrpläne bei der Gestaltung der Ausbildungsordnungen, soweit dies die Ausbildungsmöglichkeiten der Betriebe zulassen,
- soweit nötig und möglich die Erarbeitung alternativer Ausbildungsrahmenpläne für Absolventen eines BGJ,
- Anpassung der BGJ-Anrechnungsverordnung vom 4. Juli 1972 an die in Aussicht genommene neue Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz zum Berufsgrundbildungsjahr und Neuordnung der Ausbildungsberufe zu den Berufsfeldern,
- Förderung von Modellversuchen zur Klärung noch offener Fragen des Berufsgrundbildungsjahres,
- finanzielle Hilfen zum beschleunigten Ausbau des BGJ.

Die notwendigen Vorarbeiten für die inhaltlich-strukturellen Maßnahmen und zur Novellierung der BGJ-Anrechnungsverordnung sind eingeleitet und teilweise bereits abgeschlossen. Die Förderung von Modellversuchen zum Berufsgrundbildungsjahr wird fortgesetzt. Zum Ausbau weiterer Ausbildungskapazitäten in den Ländern hat die Bundesregierung 1977 650 Millionen DM bereitgestellt.

Bonn, den 17. August 1977